

**Pflichtveröffentlichung  
gemäß §§ 34 i.V.m. 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes in (WpÜG)**

Aktionäre der SHW AG, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollten die Hinweise unter der Ziffer 1 ("Allgemeine Hinweise, insbesondere für Aktionäre außerhalb der Bundesrepublik Deutschland") und Ziffer 2 ("Verbreitung dieser Angebotsunterlage und Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland") dieser Angebotsunterlage beachten.

**ANGEBOTSUNTERLAGE**

**Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot)  
gemäß §§ 29 ff. WpÜG**

der

Pierer Industrie AG  
Edisonstr. 1  
A-4600 Wels  
Österreich

**an die Aktionäre der**

SHW AG  
Wilhelmstr. 67  
73433 Aalen  
Deutschland

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der  
SHW AG gegen Zahlung einer Geldleistung  
in Höhe von EUR 35,00 je Aktie

**Annahmefrist:  
11. Juli 2017 bis 8. August 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main,  
Deutschland)**

Aktien der SHW AG:  
ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV)

Zum Verkauf eingereichte Aktien der SHW AG:  
ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeine Hinweise, insbesondere für Aktionäre außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....</b>	<b>6</b>
1.1	Durchführung des Übernahmeangebots nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz.....	6
1.2	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	7
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots .....	7
1.4	Veröffentlichung der Angebotsunterlage .....	7
<b>2</b>	<b>Verbreitung dieser Angebotsunterlage und Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....</b>	<b>7</b>
2.1	Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.	7
2.2	Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	8
<b>3</b>	<b>Hinweise zu den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen .....</b>	<b>9</b>
3.1	Allgemeines .....	9
3.2	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen .....	9
3.3	Zukunftsgerichtete Aussagen .....	10
3.4	Keine Aktualisierung .....	10
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung des Übernahmeangebots .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Das Übernahmeangebot.....</b>	<b>14</b>
5.1	Gegenstand des Übernahmeangebots und Angebotspreis .....	14
5.2	Annahmefrist.....	14
5.2.1	Dauer der Annahmefrist .....	14
5.2.2	Verlängerungen der Annahmefrist.....	14
5.2.3	Weitere Annahmefrist (§ 16 Abs. 2 WpÜG).....	15
<b>6</b>	<b>Annahme und Durchführung des Übernahmeangebots .....</b>	<b>16</b>
6.1	Abwicklungsstelle .....	16
6.2	Annahmeerklärung und Umbuchung innerhalb der Annahmefrist.....	16
6.3	Weitere Erklärungen der SHW-Aktionäre im Zusammenhang mit der Annahme des Übernahmeangebots .....	17
6.4	Rechtsfolgen der Annahme .....	19
6.5	Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist.....	20
6.6	Abwicklung des Übernahmeangebots und Zahlung des Kaufpreises nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist .....	21
6.7	Kein Handel mit Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien.....	21
6.8	Kosten.....	21

6.9	Aufbewahrung von Unterlagen .....	21
<b>7</b>	<b>Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.....</b>	<b>22</b>
7.1	Beschreibung der Bieterin .....	22
7.2	Übersicht über die Gesellschafterstruktur der Bieterin und der sie kontrollierenden Unternehmen .....	23
7.3	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	27
7.4	Gegenwärtiger Aktienbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen an der Zielgesellschaft und Angaben zu Wertpapiergeschäften .....	28
7.4.1	Gegenwärtiger Aktienbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen und Tochterunternehmen und Zurechnung von Stimmrechten .....	28
7.4.2	Angaben zu Wertpapiergeschäften .....	29
<b>8</b>	<b>Beschreibung der Zielgesellschaft.....</b>	<b>32</b>
8.1	Rechtliche Grundlagen der Zielgesellschaft .....	32
8.2	Kapitalverhältnisse der Zielgesellschaft.....	33
8.2.1	Grundkapital und Börsennotierung.....	33
8.2.2	Genehmigtes Kapital .....	34
8.2.3	Bedingtes Kapital.....	35
8.3	Organe.....	36
8.4	Wesentliche Aktionäre der Zielgesellschaft .....	37
8.5	Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit der SHW .....	37
8.5.1	Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten .....	38
8.5.2	Geschäftsbereich Bremscheiben.....	38
8.6	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen .....	38
8.7	Hinweise auf die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der SHW zum Übernahmeangebot.....	39
<b>9</b>	<b>Hintergrund des öffentlichen Übernahmeangebots und Absichten der Bieterin sowie der Beherrschenden Unternehmen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der SHW und ihre eigene Geschäftstätigkeit .....</b>	<b>39</b>
9.1	Wirtschaftliche und strategische Hintergründe .....	39
9.2	Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die SHW durch die Bieterin.....	39
9.3	Absichten der Bieterin und der Beherrschenden Unternehmen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterin.....	39
9.3.1	Künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft.....	40
9.3.2	Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft.....	40
9.3.3	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft .....	40

9.3.4 Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren Vertretungen, Beschäftigungsbedingungen .....	41
9.3.5 Sitz der SHW, Standort wesentlicher Unternehmensteile .....	41
9.3.6 Mögliche Strukturmaßnahmen .....	41
9.3.7 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Beherrschenden Unternehmen .....	42
<b>10 Angebotspreis .....</b>	<b>42</b>
10.1.1 Mindestgegenleistung .....	42
10.1.2 Angemessenheit des Angebotspreises .....	43
<b>11 Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....</b>	<b>45</b>
11.1 Deutschland .....	45
11.2 Österreich .....	46
11.3 Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage .....	46
<b>12 Vollzugsbedingungen.....</b>	<b>46</b>
12.1 Kartellfreigabe.....	46
12.2 Erreichen der Mindestannahmeschwelle von 30 % .....	46
12.3 Keine Beschlüsse über oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft .....	47
12.4 Kein Verbot oder Unwirksamkeit des Übernahmeangebots .....	47
12.5 Nichteintritt einer wesentlichen Änderung und/oder Verschlechterung des Geschäftsbetriebs und/oder der Struktur der Zielgesellschaft .....	47
12.6 Nichteintritt einer Wesentlichen Verschlechterung des Marktes.....	48
12.7 Verzicht auf die Vollzugsbedingungen.....	48
12.8 Nichteintritt von Vollzugsbedingungen.....	49
12.9 Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Vollzugsbedingungen .....	49
<b>13 Finanzierung des Übernahmeangebots.....</b>	<b>49</b>
13.1 Maximale Gegenleistung .....	49
13.2 Finanzierungsmaßnahmen .....	50
13.3 Finanzierungbestätigung .....	52
<b>14 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin .....</b>	<b>52</b>
14.1 Allgemeine Vorbemerkung .....	52
14.2 Vorbehalte .....	53
14.3 Annahmen .....	54
14.4 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Bilanz der Bieterin .....	55
14.5 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Ertragslage der Bieterin .....	57
<b>15 Rückabwicklung.....</b>	<b>58</b>

15.1	Rücktrittsgründe.....	58
15.2	Ausübung des Rücktrittsrechts .....	58
15.3	Rechtsfolgen und Kosten des Rücktritts.....	59
<b>16</b>	<b>Mögliche Auswirkungen auf die SHW-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen.....</b>	<b>59</b>
<b>17</b>	<b>Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der SHW .....</b>	<b>62</b>
<b>18</b>	<b>Steuern.....</b>	<b>62</b>
<b>19</b>	<b>Veröffentlichungen .....</b>	<b>62</b>
<b>20</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....</b>	<b>63</b>
<b>21</b>	<b>Erklärung über die Übernahme der Verantwortung.....</b>	<b>63</b>
	<b>Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen .....</b>	<b>65</b>
	<b>Anlage 2: Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der SHW AG.....</b>	<b>69</b>
	<b>Anlage 3: Finanzierungsbestätigung .....</b>	<b>70</b>

# 1 **Allgemeine Hinweise, insbesondere für Aktionäre außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

## 1.1 **Durchführung des Übernahmeangebots nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz**

Das folgende Übernahmeangebot („**Übernahmeangebot**“) der Pierer Industrie AG, eingetragen im österreichischen Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 290677 t mit Sitz in Wels, Österreich und der Geschäftsanschrift Edisonstr. 1, A-4600 Wels, Österreich („**Bieterin**“), ist ein den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) unterliegendes freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb von Aktien der SHW AG, mit Sitz in Aalen (Baden-Württemberg) und der Geschäftsanschrift Wilhelmstr. 67, 73433 Aalen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Ulm unter HRB 726621 („**SHW**“ oder „**Zielgesellschaft**“).

Das Übernahmeangebot richtet sich an alle Aktionäre der Zielgesellschaft („**SHW-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb aller auf den Inhaber lautender Stückaktien der Zielgesellschaft, einschließlich aller mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte (jeweils eine "**SHW-Aktie**" und zusammen "**SHW-Aktien**"), die nicht von der Bieterin unmittelbar gehalten werden.

Das Übernahmeangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“) durchgeführt. Die Durchführung als ein öffentliches Angebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind deshalb von der Bieterin weder beantragt oder veranlasst worden noch ist dies von der Bieterin vorgesehen. SHW-Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Übernahmeangebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Soweit auf Ziffern verwiesen wird, sind dies Ziffern dieser Angebotsunterlage.

## **1.2 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 10. Juli 2017 gestattet.

## **1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots**

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots am 14. Juni 2017 in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 und 3 WpÜG veröffentlicht. Die genannte Veröffentlichung ist im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ abrufbar.

## **1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage**

Diese Angebotsunterlage wird in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 11. Juli 2017 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, 4036/H Kapitalmaßnahmen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart (Bestellung per Telefax an + 49 (0) 711 127-75836) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 11. Juli 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht. Über die zuvor genannten Veröffentlichungen hinaus wird die Angebotsunterlage nicht veröffentlicht.

## **2 Verbreitung dieser Angebotsunterlage und Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

### **2.1 Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Diese Angebotsunterlage sowie sonstige mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen werden ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG verbreitet und stellen weder eine Abgabe, Veröffentlichung noch eine öffentliche Werbung für ein Angebot nach der Maßgabe von Gesetzen und Verordnungen anderer Rechtsordnungen als die der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Abgabe und Veröffentlichung eines Angebots und die öffentliche Werbung für ein Angebot

nach den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland sind nicht beabsichtigt.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder sonstiger mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen kann in den Anwendungsbereich anderer Rechtsordnungen als jener der Bundesrepublik Deutschland fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage gesetzlichen Restriktionen unterliegt. Die Angebotsunterlage und sonstige mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, wenn und soweit eine solche Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder sonstiger mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Dies steht der Verbreitung der Angebotsunterlage (und der Annahme des Übernahmeangebots) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder es Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen keine Gewähr, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder sonstiger mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen mit anwendbaren Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist.

## **2.2 Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Übernahmeangebot von allen SHW-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden kann. Die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann aber rechtlichen Beschränkungen oder zusätzlichen Anforderungen unterliegen. SHW-Aktionäre, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten und/oder das Übernahmeangebot annehmen möchten und dem Anwendungsbereich anderer kapitalmarktrechtlicher Vorschriften als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sollten sich



über die im Einzelfall jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften und die sich daraus ergebenden Beschränkungen und Anforderungen erkundigen und diese einhalten.

Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

### **3 Hinweise zu den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen**

#### **3.1 Allgemeines**

Zeitangaben in der Angebotsunterlage beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. Verweise auf einen Bankarbeitstag ("**Bankarbeitstag**") beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro. Verweise auf „CHF“ beziehen sich auf Schweizer Franken. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

#### **3.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen**

Alle Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen in dieser Angebotsunterlage beruhen auf den bei der Bieterin bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage verfügbaren Informationen und Planungen und auf bestimmten Annahmen und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Eine Due Dilligence Untersuchung oder eine sonstige Verifizierung dieser Informationen durch die Bieterin hat im Vorfeld des Übernahmeangebots nicht stattgefunden. Die Angaben zur Zielgesellschaft beruhen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (wie z.B. auf veröffentlichten Jahresabschlüssen), insbesondere auf dem auf der Internetseite <http://www.shw.de> unter der Rubrik „Investor Relations/Finanzberichte“ veröffentlichten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2016 sowie dem veröffentlichten Quartalsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 und können daher auch bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage überholt sein. Diese Informationen wurden durch die Bieterin nicht gesondert verifiziert.

### **3.3 Zukunftsgerichtete Aussagen**

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen der Bieterin, welche die Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen der Bieterin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse, z.B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Übernahmeangebots für die Zielgesellschaft und die verbleibenden SHW-Aktionäre oder zukünftiger Finanzergebnisse, zum Ausdruck bringen. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin nach bestem Wissen vorgenommen hat, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und gewöhnlich nicht im Einflussbereich der Bieterin liegen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die tatsächlichen Ergebnisse oder Folgen erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen angegebenen oder enthaltenen Planungen, Schätzungen und Prognosen abweichen können.

### **3.4 Keine Aktualisierung**

Die Bieterin behält sich vor, die Angebotsunterlage zu berichtigen oder zu aktualisieren, soweit dies nach den Vorschriften des WpÜG zulässig oder geboten ist. Sie weist aber ausdrücklich darauf hin, dass sie derzeit beabsichtigt, die Angebotsunterlage nur zu aktualisieren, soweit sie dazu nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist. Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Übernahmeangebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu machen. Sofern Dritte derartige Aussagen machen, sind diese nicht der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zurechenbar.

## **4 Zusammenfassung des Übernahmeangebots**

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte Informationen in dieser Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für SHW-Aktionäre relevant sein könnten. SHW-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieterin	Pierer Industrie AG mit Sitz in Wels, Österreich, und der Geschäftsanschrift Edisonstr. 1, A-4600 Wels, Österreich, Firmenbuchnummer des Landesgerichts Wels FN 290677 t.
Zielgesellschaft	SHW AG mit Sitz in Aalen (Baden-Württemberg), Deutschland, und der Geschäftsanschrift Wilhelmstr. 67, 73433 Aalen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726621.
Gegenstand dieses Übernahmeangebots	Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender Stückaktien der SHW AG (International Securities Identification Number („ <b>ISIN</b> “) DE000A1JBPV9, Wertpapier-Kenn-Nummer („ <b>WKN</b> “) A1JBPV), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie der SHW, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots damit verbundener Rechte (insbesondere dem Recht auf Dividenden).
Angebotspreis	EUR 35,00 in bar je SHW-Aktie
Annahmefrist	Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beginnt am 11. Juli 2017 und endet am 8. August 2017, 24.00 (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland), es kann zu einer Verlängerung dieser Frist kommen (wie in Ziffer 5.2.2 ausgeführt)
Weitere Annahmefrist	Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist beginnt die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2.3 definiert) voraussichtlich am 12. August 2017 und endet am 25. August 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).
ISIN (WKN)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SHW-Aktien: ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV)</li> <li>• Für die SHW-Aktien, die von den SHW-Aktionären im Einklang mit den Bedingungen dieses Angebots (siehe Ziffer 6.2) innerhalb der Annahmefrist zum Verkauf eingereicht werden und SHW-Aktien, die von SHW-Aktionären im Einklang mit den Bedingungen dieses Übernahmeangebots (siehe insbesondere Ziffer 6.5) innerhalb der Weiteren Annahmefrist zum Verkauf eingereicht werden („<b>Zum Verkauf eingereichte SHW-Aktien</b>“): ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5)</li> </ul>
Annahme des Übernahmeangebots	<p>Die Annahme des Übernahmeangebots ist während der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist schriftlich gegenüber dem jeweiligen Depotführenden Institut (wie in Ziffer 6.2 definiert) zu erklären.</p> <p>Die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 6.2 definiert) und die Nachträgliche Annahmeerklärung (wie in Ziffer 6.5 definiert) werden erst mit der fristgerechten Umbuchung der SHW-Aktien, für die dieses Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde, bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland („<b>Clearstream</b>“) in die DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5) für die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien wirksam. Die Umbuchung gilt als fristgerecht, wenn sie aufgrund einer fristgerechten Anweisung spätestens bis 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist bewirkt wurde.</p>

<p>Kosten der Annahme</p>	<p>Die Annahme des Übernahmeangebots über ein Depotführendes Institut (wie in Ziffer 6.2 definiert) mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen Depotführenden Instituts) ist für die SHW-Aktionäre nach Maßgabe von Ziffer 6.8 bis auf die Kosten der Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige Depotführende Institut kosten- und spesenfrei.. Die Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Institute sind von den das Übernahmeangebot annehmenden SHW-Aktionären zu tragen.</p> <p>Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Übernahmeangebots und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten SHW-Aktien (wie in Ziffer 6.2 definiert) gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind von jedem annehmenden SHW-Aktionär selbst zu tragen.</p>
<p>Vollzugsbedingungen</p>	<p>Der Vollzug dieses Übernahmeangebots und die durch seine Annahme mit den SHW-Aktionären zustande kommenden Verträge stehen unter den in Ziffer 12 dargestellten Bedingungen. Dabei handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kartellfreigabe (vgl. Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage);</li> <li>• Erreichen der Mindestannahmeschwelle von 30 % (vgl. Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage);</li> <li>• Keine Beschlüsse über oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft (vgl. Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage);</li> <li>• Kein Verbot oder Unwirksamkeit des Übernahmeangebots (vgl. Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage);</li> <li>• Nichteintritt einer wesentlichen Änderung und/oder Verschlechterung des Geschäftsbetriebs und/oder der Struktur der Zielgesellschaft (vgl. Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage);</li> <li>• Nichteintritt einer wesentlichen Verschlechterung des Marktes (vgl. Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage).</li> </ul>
<p>Abwicklung</p>	<p>Die Zahlung des Angebotspreises (wie in Ziffer 5.1 definiert) für alle Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien erfolgt (unabhängig davon, ob das Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde) wie in Ziffer 6.6 dieser Angebotsunterlage definiert, unverzüglich, spätestens acht Bankarbeitstage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und der Erfüllung der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 12 dieser Angebotsunterlage definiert), soweit die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf diese wirksam verzichtet hat.</p> <p>Mit Gutschrift des Angebotspreises auf dem Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen SHW-Aktionär erfüllt. Es obliegt den Depotführenden</p>

	Instituten, den Angebotspreis dem Konto des jeweils annehmenden SHW-Aktionärs gutzuschreiben.
Börsenhandel	Die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien können nach ihrer Umbuchung in die ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5) nicht mehr über die Börse gehandelt werden. Ein Handel für die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien wird nicht beantragt. Der Börsenhandel mit SHW-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, bleibt unberührt.
Veröffentlichungen	Die Angebotsunterlage wird am 11. Juli 2017 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <a href="http://www.piererindustrie.at">http://www.piererindustrie.at</a> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und (ii) Bereithaltung von Exemplaren zur kostenfreien Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, 4036/H Kapitalmaßnahmen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart (Bestellung per Telefax an + 49 (0) 711 127-75836) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 11. Juli 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht. Über die zuvor genannten Veröffentlichungen hinaus wird die Angebotsunterlage nicht veröffentlicht. Alle weiteren nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot werden im Internet unter <a href="http://www.piererindustrie.at">http://www.piererindustrie.at</a> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **5 Das Übernahmeangebot**

### **5.1 Gegenstand des Übernahmeangebots und Angebotspreis**

Die Bieterin bietet hiermit allen SHW-Aktionären an, ihre auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft (jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00), einschließlich aller mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechten, insbesondere des Rechts auf Dividenden, zum Kaufpreis („**Angebotspreis**“) von

**EUR 35,00 je SHW-Aktie**

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben. Gegenstand des Übernahmeangebots sind sämtliche SHW-Aktien, die nicht bereits von der Bieterin unmittelbar gehalten werden.

Die Satzung einer Zielgesellschaft kann gemäß § 33b Abs. 1 WpÜG bestimmen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet, nach der während der Annahmefrist eines Angebots SHW-Aktionären bestimmte Rechte entzogen werden. Nachdem die Satzung der Zielgesellschaft eine solche Bestimmung aber nicht enthält, ist die Bieterin auch nicht gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen eines Entzugs dieser Rechte verpflichtet.

### **5.2 Annahmefrist**

#### **5.2.1 Dauer der Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebotes („**Annahmefrist**“) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 11. Juli 2017 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer 5.2.2 dieser Angebotsunterlage, am

**8. August 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).**

#### **5.2.2 Verlängerungen der Annahmefrist**

Die Annahmefrist kann sich unter den nachfolgend genannten Umständen jeweils wie folgt verlängern:

- a. Ändert die Bieterin dieses Übernahmeangebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG, verlängert sich die Annahmefrist gem. § 21 Abs. 5 WpÜG automatisch um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die Annahmefrist würde dann am 22. August 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Übernahmeangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
  
- b. Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes öffentliches Angebot im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG zum Erwerb von SHW-Aktien von einem Dritten abgegeben („**konkurrierendes Angebot**“), so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Übernahmeangebot der Bieterin nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Annahmefrist für das vorliegende Übernahmeangebot der Bieterin vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Übernahmeangebot abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, wenn das konkurrierende Übernahmeangebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
  
- c. Wird im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 WpÜG und § 22 Abs. 2 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG).

### 5.2.3 Weitere Annahmefrist (§ 16 Abs. 2 WpÜG)

SHW-Aktionäre, die das Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist nicht angenommen haben, können das Übernahmeangebot innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses des Angebotsverfahrens durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen ("**Weitere Annahmefrist**"), wenn im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist sämtliche der in Ziffer 12 dargelegten Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Übernahmeangebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht der nicht annehmenden Aktionäre nach § 39c WpÜG besteht (siehe dazu Ziffer 16 lit. f).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2.2 erfolgt die Veröffentlichung des Ergebnisses nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich am 11. August 2017, so dass die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 12. August 2017 beginnt und am 25. August 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden wird.

## **6 Annahme und Durchführung des Übernahmeangebots**

### **6.1 Abwicklungsstelle**

Die Bieterin hat die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, als zentrale Abwicklungsstelle („**Abwicklungsstelle**“) mit der technischen Abwicklung des Übernahmeangebots beauftragt. Die Landesbank Baden-Württemberg übt in Bezug auf das Übernahmeangebot keine über die wertpapiertechnische Abwicklung hinaus gehenden beratenden Funktionen für die Bieterin aus.

### **6.2 Annahmeerklärung und Umbuchung innerhalb der Annahmefrist**

SHW-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Übernahmeangebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Kreditinstitut bzw. an ihr jeweiliges sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. depotführenden anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmens ("**Depotführendes Institut**") wenden. Die Depotführenden Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Übernahmeangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot SHW-Aktien halten, über das Übernahmeangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

SHW-Aktionäre können das Übernahmeangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist siehe unter Ziffer 6.5):

- a. schriftlich die Annahme des Übernahmeangebots gegenüber ihrem Depotführenden Institut erklären („**Annahmeerklärung**“); und
- b. ihr Depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen SHW-Aktien, für die sie dieses Übernahmeangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5) bei der Clearstream vorzunehmen.



Für die Annahme des Übernahmeangebots über ein Depotführendes Institut ist es erforderlich, dass Depotführende Institute mit Sitz im Ausland die Annahmeerklärung - wie vorstehend beschrieben - rechtzeitig mit sämtlichen in dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 beschriebenen Weisungen und Erklärungen an ein Depotführendes Institut mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, weiterleitet.

Die Annahmeerklärung wird erst wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien fristgerecht in die ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5) bei der Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien wird durch das Depotführende Institut nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber dem Depotführenden Institut erklärt, gilt die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien in die ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5) als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) bewirkt wird.

### **6.3 Weitere Erklärungen der SHW-Aktionäre im Zusammenhang mit der Annahme des Übernahmeangebots**

Mit Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots nach Ziffer 6.2 dieser Angebotsunterlage

- a. weisen die annehmenden SHW-Aktionäre ihr Depotführendes Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien an und ermächtigen diese,
  - die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber die Umbuchung in die ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5) bei der Clearstream zu veranlassen;
  - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und Erfüllung der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 12 bestimmt), soweit die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG auf diese zuvor wirksam verzichtet hat, die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien mit der ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5) einschließlich der damit zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist der Abwicklungsstelle

auf deren Depot bei der Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;

- ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und Erfüllung der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 12 bestimmt), soweit die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG auf diese zuvor wirksam verzichtet hat, die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Rechte, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweils Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream nach den Bestimmungen des Übernahmeangebots zu übertragen;
  - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien sowie die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Abwicklungsstelle alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5) umgebuchten SHW-Aktien börsentäglich während der - gegebenenfalls verlängerten - Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist mitzuteilen; und
  - die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- b. beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden SHW-Aktionäre die Abwicklungsstelle sowie ihr jeweiliges Depotführendes Institut jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung dieses Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;

- c. erklären die annehmenden SHW-Aktionäre, dass
- sie das Übernahmeangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem Depotführenden Institut befindlichen SHW-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt;
  - sie ihre Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte, nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und der Erfüllung aller Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 12 bestimmt), soweit die Bieterin nicht gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG auf diese zuvor wirksam verzichtet hat, auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream übertragen; und
  - die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen lit. a) bis lit. c) aufgeführten Anweisungen, Aufträge, Vollmachten, Ermächtigungen, Erklärungen und Zusicherungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Übernahmeangebots unwiderruflich erteilt und abgegeben. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme dieses Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag (siehe dazu unter Ziffer 15) oder mit Ausfall der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 12 dieser Angebotsunterlage, soweit auf diese nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet wurde.

#### **6.4 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Übernahmeangebots kommt zwischen dem annehmenden SHW-Aktionär und der Bieterin ein Kaufvertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Der Vollzug des Vertrages erfolgt nur, wenn und nachdem alle in Ziffer 12 dieser Angebotsunterlage beschriebenen aufschiebenden Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit die Bieterin nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf diese wirksam verzichtet hat.

Mit der Abwicklung des Übernahmeangebots gehen die zu diesem Zeitpunkt mit den zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien verbundenen Rechte (insbesondere das Recht auf Dividenden) auf die Bieterin über. Darüber hinaus gibt jeder das Übernahmeangebot annehmende SHW-Aktionär unwiderruflich die in Ziffern 6.2 und 6.3 genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die jeweils dort genannten Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

## **6.5 Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist**

SHW-Aktionäre können das Übernahmeangebot während der in Ziffer 5.2.3 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Weiteren Annahmefrist

- a. schriftlich die Annahme des Übernahmeangebots gegenüber ihrem Depotführenden Institut erklären („**Nachträgliche Annahmeerklärung**“); und
- b. ihr Depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen SHW-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5) bei der Clearstream vorzunehmen. Die Umbuchung wird durch das Depotführende Institut nach Erhalt der Nachträglichen Annahmeerklärung veranlasst.

Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Weiteren Annahmefrist gegenüber dem Depotführenden Institut abgegeben, so gilt die Umbuchung der SHW-Aktien in die ISIN DE000A2E4M58 (WKN A2E4M5) als rechtzeitig erfolgt, wenn diese bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bewirkt worden ist.

Im Übrigen gelten für die Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist die Regelungen und Hinweise in Ziffer 6.3 dieser Angebotsunterlage entsprechend.

SHW-Aktionäre, die das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen an ihr Depotführendes Institut wenden.

## **6.6 Abwicklung des Übernahmeangebots und Zahlung des Kaufpreises nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist**

Die Abwicklungsstelle wird die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream übertragen, wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist alle Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 12 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Diese Zahlung des Angebotspreises wird unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, aber nicht später als acht Bankarbeitstage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, erfolgen.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen SHW-Aktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen Depotführenden Institut, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden SHW-Aktionärs gutzuschreiben.

## **6.7 Kein Handel mit Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien**

Ein Handel mit den Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien über die Börse ist nicht mehr möglich. Die Handelbarkeit der SHW-Aktien, für die das Übernahmeangebot nicht angenommen wurde, bleibt hiervon unberührt.

## **6.8 Kosten**

Die Annahme des Übernahmeangebots über ein Depotführendes Institut mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen Depotführenden Instituts) ist für die SHW-Aktionäre bis auf die Kosten der Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige Depotführende Institut kosten- und spesenfrei. Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Institute sind von den das Übernahmeangebot annehmenden SHW-Aktionären zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Übernahmeangebots und der Übertragung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind von jedem annehmenden SHW-Aktionär selbst zu tragen.

## **6.9 Aufbewahrung von Unterlagen**

Die SHW-Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, und ihre Depotführenden Institute werden gebeten, Unterlagen über die Annahme dieses Übernahmeangebots sorgfältig aufzubewahren.

## **7 Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen**

### **7.1 Beschreibung der Bieterin**

Die Bieterin ist die Pierer Industrie AG, eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels, Österreich unter FN 290677 t und mit der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000.

Das Geschäftsjahr der Pierer Industrie AG ist das Kalenderjahr. Die Bieterin ist nicht für eine bestimmte Dauer errichtet.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen. Die Bieterin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern. Die Bieterin ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

Der Vorstand der Bieterin besteht gegenwärtig aus folgenden Personen:

- Dipl.-Ing. Stefan Pierer
- Mag. Friedrich Roithner
- Mag. Michaela Friepeß
- Mag. Klaus Rinnerberger
- Mag. Johann Haunschmid

Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht gegenwärtig aus folgenden Personen:

- Dr. Ernst Chalupsky (Aufsichtsratsvorsitzender)

- Josef Blazicek (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Mag. Gerald Kiska
- Clemens Pierer
- Mag. Alex Pierer.

Die Bieterin hat vier Arbeitnehmer.

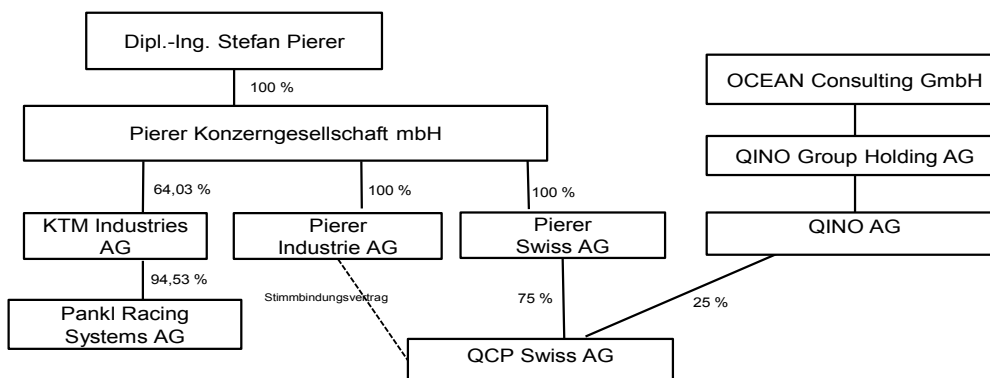
## **7.2 Übersicht über die Gesellschafterstruktur der Bieterin und der sie kontrollierenden Unternehmen**

Einzigster Aktionär der Bieterin ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH mit Sitz in Wels, Österreich. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer mit der Geschäftsanschrift Edisonstr. 1, 4600 Wels, Österreich.

Die Bieterin hält folgende unmittelbare und mittelbare wesentliche Beteiligungen an der PIERER IMMOREAL GmbH (90%) Workspace Unternehmerzentrum GmbH (100%), Mattighofen Museums-Immobilien GmbH (51%) und P Immobilienverwaltung GmbH (100%):

- Geschäftsgegenstand der PIERER IMMOREAL GmbH ist die Entwicklung und Verwaltung von Betriebsimmobilien.
- Die Workspace Unternehmerzentrum GmbH vermietet rasch und unkompliziert Büros und Arbeitsplätze und bietet den Mietern ein professionelles Arbeitsumfeld mit Empfangstisch, Internetzugang und Drucker.
- Die Mattighofen Museums-Immobilien GmbH ist als Gesellschaft für die Errichtung eines KTM Museums bzw. einer KTM Welt in Mattighofen tätig.
- Gegenstand der P Immobilienverwaltung GmbH ist der Erwerb, die Errichtung, Vermietung und Verwaltung von Immobilien.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Gesellschafterstruktur der Bieterin und der QCP Swiss AG sowie die Tochterunternehmen der Pierer Konzerngesellschaft mbH:



Quelle: interne Informationen der Bieterin.

Die Pierer Swiss AG hält 750.000 Aktien der QCP Swiss AG. Dies entspricht einem Anteil von 75,00% des Grundkapitals und der Stimmrechte der QCP Swiss AG. Die QINO AG hält 250.000 Aktien der QCP Swiss AG. Dies entspricht einem Anteil von 25,00% des Grundkapitals und der Stimmrechte der QCP Swiss AG. Die Pierer Swiss AG hat die von ihr gehaltenen 750.000 Aktien der QCP Swiss AG von der QINO AG mit Aktienkaufvertrag vom 14. Juni 2017 erworben (siehe Ziffer 7.4.2).

Im Zusammenhang mit dem Aktienkauf hat die Pierer Swiss AG von der QINO AG auf Basis eines Forderungsabtretungsvertrages vom 14. Juni 2017 mit Wirkung zum gleichen Tag Forderungen der QINO AG gegen die QCP Swiss AG in Höhe von EUR 28.000.000 erworben. Die Kaufpreisverbindlichkeit der Pierer Swiss AG für diesen Forderungserwerb wurde mit einer gegenläufigen Forderung gegen die QINO AG in gleicher Höhe verrechnet.

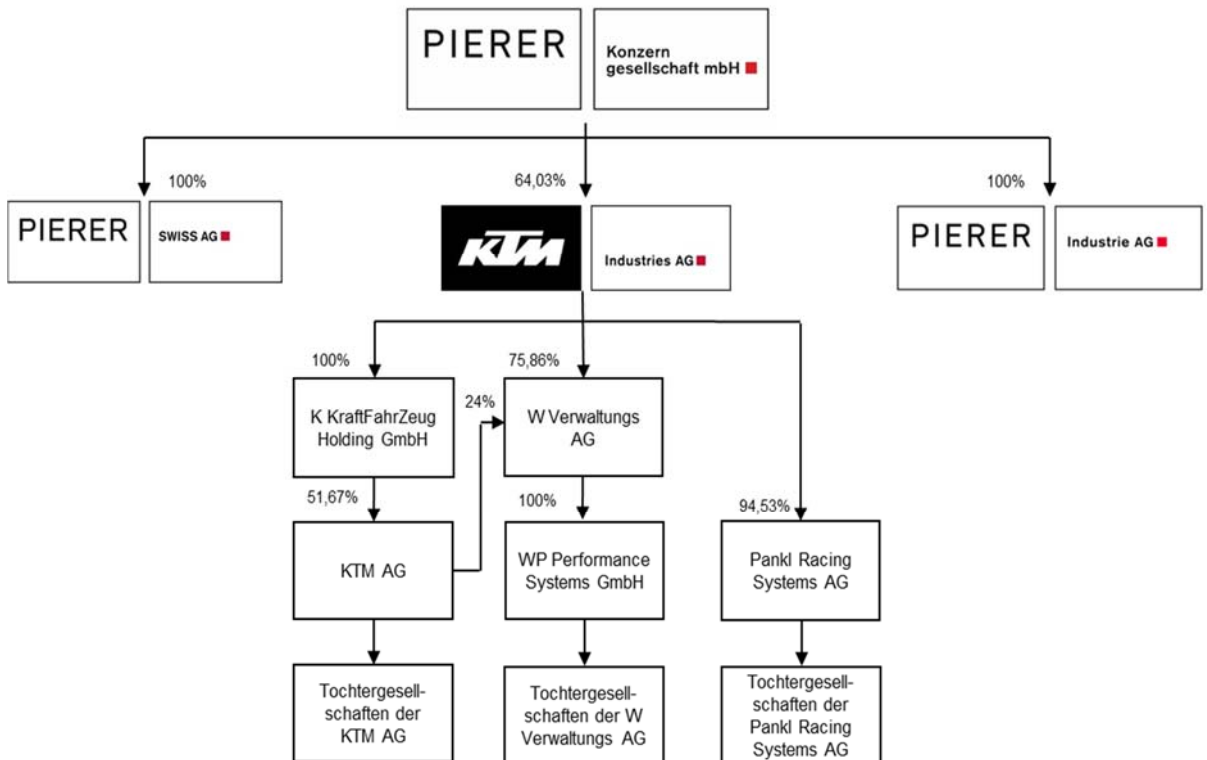
Die QINO AG hat der Bieterin eine Finanzierungszusage in Höhe von EUR 24.999.900,00 zur Finanzierung des Übernahmeangebots gewährt (siehe Ziffer 13.2 lit. b).

Klarstellend wird aber festgehalten, dass die QINO AG und ihre Mutterunternehmen QINO Group Holding AG und OCEAN Consulting GmbH keine gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG sind.

Weitere Informationen über die Unternehmen, an denen die Bieterin beteiligt ist (ausgenommen die Zielgesellschaft) stehen auf der Internetseite der Bieterin (<http://www.piererindustrie.at>) zur Verfügung.



Die folgende graphische Darstellung zeigt die Stellung der Bieterin in der Pierer-Gruppe ohne ihre eigenen Beteiligungen an anderen Unternehmen:



Quelle: interne Informationen der Bieterin.

### Die Pierer-Gruppe:

Die Pierer Konzerngesellschaft mbH ist eine österreichische Industriebeteiligungsgesellschaft, deren Anteile sich zu 100% im Eigentum von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer befinden. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH ist die Obergesellschaft der Pierer-Gruppe.

Der Fokus der Pierer-Gruppe liegt in der Automobilbranche. Dazu gehören die Mehrheitsbeteiligungen an der in der Schweiz und Österreich börsennotierten KTM Industries AG und der Pankl Racing Systems AG, die an der Wiener Börse notiert. Die Pierer-Gruppe beschäftigt aktuell weltweit insgesamt mehr als 5.200 Mitarbeiter und hat im vergangenen Geschäftsjahr einen Umsatz von über EUR 1,3 Milliarden erwirtschaftet.

Innerhalb der Pierer-Gruppe ist die KTM Industries AG die Obergesellschaft der KTM Industries-Gruppe. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH hält unmittelbar rund 64,03% des Grundkapitals der KTM Industries AG.

### KTM Industries-Gruppe:

Die KTM Industries-Gruppe ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die sich auf den Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor sowie auf den automotiven High-Tech Komponentenbereich konzentriert. Die KTM Industries-Gruppe gliedert sich in die drei strategischen Kernbereiche „Fahrzeuge“, mit der 100% Beteiligung an der K KraftFahrZeug Holding GmbH, welche eine Beteiligung in Höhe von 51,67% an der KTM AG hält, „High Performance“, mit den Beteiligungen an der Pankl Racing Systems AG (94,53%) und an der W Verwaltungs AG, welche eine Beteiligung in Höhe von 100% an der WP Performance Systems GmbH hält und „Design und Konzeptentwicklung“ mit den Beteiligungen an der KTM Technologies GmbH (74%) und an der Kiska GmbH (26%), welche seit 30. Juni 2017 direkt von der KTM Industries AG gehalten werden (vorher von der KTM AG).

### Die KTM-Gruppe (Kernbereich „Fahrzeuge“)

Die K KraftFahrZeug Holding GmbH ist die Obergesellschaft der KTM AG und somit der KTM-Gruppe. Die KTM-Gruppe ist ein weltweit tätiger Hersteller von Fahrzeugen im Offroad- und Straßen-Bereich. Die Produkte der KTM-Gruppe werden unter den Marken „KTM“ und „Husqvarna“ vertrieben. Die KTM-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt leistungsstarke und rennsporttaugliche Fahrzeuge für den Offroad- und Straßenbereich. Neben den Motorrädern für den Offroad- und Straßenbereich umfasst das Produktportfolio Kleinmotorräder, den KTM-X-BOW sowie Markenzubehör (Ersatzteile, technisches Zubehör und Bekleidung).

### Die Pankl-Gruppe (Kernbereich „High Performance“)

Die Pankl Racing Systems AG ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe. Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt weltweit mechanische Motorsysteme und Antriebssysteme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den Märkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie (insbesondere für Helikopter- und Triebwerkshersteller), welche aus hochwertigen und innovativen Werkstoffen konstruiert sind und die für extreme mechanische Belastungen ausgelegt sind.

### Die WP-Gruppe (Kernbereich „High Performance“)

Die W Verwaltungs AG ist die Obergesellschaft der WP-Gruppe. Die WP-Gruppe ist einer der führenden europäischen Entwickler und Hersteller von Hochleistungskomponenten, darunter Federungselemente, Rahmen und verwandte Stahlschweißbaugruppen, Auspuffsysteme und Kühlsysteme in der Motorrad- und Fahrzeugindustrie. Die W Verwaltungs AG ist die Holdinggesellschaft der WP-Gruppe.

### KTM Technologies/Kiska (Kernbereich „Design und Konzeptentwicklung“)

Die KTM Technologies GmbH ist im Bereich Technologie, Produktentwicklung und Consulting tätig und setzt den Schwerpunkt auf "High Performance Composites" und Leichtbau. Die Verbindung von Fahrzeugbau-Know How sowie langjährige Erfahrungen im Bereich der Composite-Entwicklung und -Fertigung sind der zentrale Kern des Unternehmens. Die Kiska GmbH ist als größtes unabhängiges und eigentümergeführtes Designunternehmen in Europa in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Consultancy rund um die Themen Marketing, Marke und Design, Transportation Design, Product Design und Environmental Design.

Weitere Informationen über die Tochterunternehmen der KTM Industries AG stehen unter der Internetseite der KTM Industries AG (<http://www.ktm-industries.com>) sowie auf den Internetseiten <http://www.ktm.com>, <http://www.pankl.com>, <http://www.wp-group.com>, <http://www.ktm-technologies.com> und <http://www.kiska.com> zur Verfügung.

### **7.3 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Die Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer (nachfolgend die „**Beherrschenden Unternehmen**“) beherrschen die Bieterin und gelten damit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Die in der **Anlage 1** aufgeführten Tochterunternehmen der Bieterin und der Beherrschenden Unternehmen gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG als weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Die QCP Swiss AG mit Sitz in Rothusstraße 21, 6331 Hünenberg, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter CHE-416.817.730, ist aufgrund des mit der Bieterin bestehenden Stimmbindungsvertrages (siehe Ziffer 7.4.1) gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG eine gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 oder 3 WpÜG.

#### **7.4 Gegenwärtiger Aktienbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen an der Zielgesellschaft und Angaben zu Wertpapiergeschäften**

##### **7.4.1 Gegenwärtiger Aktienbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen und Tochterunternehmen und Zurechnung von Stimmrechten**

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar insgesamt 1.000 SHW-Aktien, d.h. ca. 0,01554% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der SHW. Die von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 0,01554% der Stimmrechte aus SHW-Aktien sind der Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Die QCP Swiss AG hält unmittelbar 1.217.000 SHW-Aktien („**QCP SHW-Aktien**“), entspricht ca. 18,91% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der SHW. Die QCP SHW-Aktien und die von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 1.000 SHW-Aktien, entspricht ca. 0,0155% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der SHW, insgesamt also ca. 18,92% des Grundkapitals und der Stimmrechte, sind der Bieterin und der QCP Swiss AG gem. § 30 Abs. 2 WpÜG wechselseitig zuzurechnen, da zwischen ihnen seit dem 14. Juni 2017 ein Stimmbindungsvertrag zur gemeinsamen Ausübung ihrer Stimmrechte aus den jeweils gehaltenen SHW-Aktien besteht. Können sich die Bieterin und die QCP Swiss AG über die Ausübung ihrer jeweiligen Stimmrechte aus SHW-Aktien nicht einigen, steht Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer das Recht zur Entscheidung über die Stimmrechtsausübung zu.

Die unmittelbar von der QCP Swiss AG gehaltenen 18,91% der Stimmrechte aus den QCP SHW-Aktien sind gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Pierer Swiss AG mit Sitz in Am Schanzengraben 23, 8002 Zürich, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter CHE-218.218.143, der Pierer Konzerngesellschaft mbH mit Sitz in Edisonstr. 1, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Handelsregister des Landesgerichts Wels unter FN 134766 k und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer zuzurechnen. Darüber hinaus sind die von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 0,01554% der Stimmrechte und die von der QCP Swiss AG unmittelbar gehaltenen 18,91% der Stimmrechte sowohl den Beherrschenden Unternehmen als auch dem weiteren Mutterunternehmen der QCP Swiss AG (d.h. der Pierer Swiss AG) gem. § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Die Summe der Anteile und Stimmrechte der Bieterin und der QCP Swiss AG gemäß § 25a des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) beträgt jeweils 1.218.000 SHW-Aktien, was einer Beteiligung am Grundkapital und der Stimmrechte an der SHW von 18,92% entspricht.

Ferner hält die Pankl Racing Systems AG 100 SHW-Aktien, d.h. ca. 0,0016% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der SHW. Die von der Pankl Racing Systems AG unmittelbar gehaltenen 0,0016% SHW-Aktien sind der KTM Industries AG, der Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gem. § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar SHW-Aktien noch sind den vorgenannten Personen Stimmrechte aus SHW-Aktien zuzurechnen oder halten sie unmittelbar oder mittelbar Instrumente nach §§ 25, 25a WpHG.

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere SHW-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen SHW-Aktien im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG, veröffentlicht werden.

#### **7.4.2 Angaben zu Wertpapiergeschäften**

##### Bieterin:

Die Bieterin hat in den letzten sechs Monaten vor dem 14. Juni 2017 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Übernahmeangebots) bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also dem 11. Juli 2017, SHW-Aktien wie nachstehend beschrieben über die Börse erworben:

<b>Datum</b>	<b>Art</b>	<b>Anzahl der SHW-Aktien</b>	<b>Kaufpreis je SHW-Aktie in EUR (netto ohne Spesen)</b>
30.03.2017	Kauf	124	32,395
30.03.2017	Kauf	876	32,5000

##### QCP Swiss AG:

Die QCP Swiss AG hat in den letzten sechs Monaten vor dem 14. Juni 2017 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Übernahmeangebots) bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also dem 11. Juli 2017, SHW-Aktien wie nachstehend beschrieben über die Börse und außerbörslich erworben:

Datum	Art	Anzahl der SHW-Aktien	Kaufpreis je SHW-Aktie in EUR (netto ohne Spesen)
14.12.2016	Kauf	3.422	32,6009
16.12.2016	Kauf	95.000	32,7537
24.01.2017	Kauf	45.000	31,0969
27.01.2017	Kauf	8.000	30,9544
10.02.2017	Kauf	190	30,4759*
10.02.2017	Kauf	91.780	30,6609*
10.02.2017	Kauf	196	30,4786*
10.02.2017	Kauf	4.008	30,4856*
10.02.2017	Kauf	3.283	30,4500
10.02.2017	Kauf	1.185	30,4500
10.02.2017	Kauf	845	30,4986*
10.02.2017	Kauf	513	30,4859*
13.02.2017	Kauf	32	30,5000
14.02.2017	Kauf	7.968	30,4935*
14.02.2017	Kauf	100	30,5450
14.02.2017	Kauf	14.100	30,6000
14.02.2017	Kauf	39.900	30,6000
07.03.2017	Kauf	113.900	30,0749
22.03.2017	Kauf	101.000	30,0390
05.04.2017	Kauf	19.500	31,8525
19.04.2017	Kauf	43.000	32,3366
08.05.2017	Kauf	66.647	32,0249
09.05.2017	Kauf	23.867	32,1921
24.05.2017	Kauf	200.835	32,6122
13.06.2017	Kauf	11.151	32,9183

\*) aus mehreren Käufen vom gleichen Tag gebildeter Durchschnittskurs

Pierer Konzerngesellschaft mbH:

Die Pierer Konzerngesellschaft mbH hat in den letzten sechs Monaten vor dem 14. Juni 2017 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Übernahmeangebots) bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also dem 11. Juli 2017, SHW-Aktien wie nachstehend beschrieben außerbörslich erworben:

Datum	Art	Anzahl der SHW-Aktien	Kaufpreis je SHW-Aktie in EUR (netto ohne Spesen)
27.01.2017	Kauf	31.951	30,4869
01.02.2017	Kauf	28.049	30,6573

Pankl Racing Systems AG:

Die Pankl Racing Systems AG hat in den letzten sechs Monaten vor dem 14. Juni 2017 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Übernahmeangebots) bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also dem 11. Juli 2017, SHW-Aktien wie nachstehend beschrieben über die Börse erworben:

Datum	Art	Anzahl der SHW-Aktien	Kaufpreis je SHW-Aktie in EUR
07.04.2017	Kauf	100	32,3450

Pierer Swiss AG:

Mit Aktienkaufvertrag vom 14. Juni 2017 („**QCP-Aktienkaufvertrag**“) hat die Pierer Swiss AG 750.000 Stück auf den Namen lautende Aktien an der QCP Swiss AG (dies entspricht 75 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der QCP Swiss AG) gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von insgesamt EUR 703.810,00 von der QINO AG mit Sitz in Rothusstrasse 21, 6331 Hünenberg, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter CHE-109.081.583, mit Wirkung zum 14. Juni 2017 erworben („**Mittelbarer Erwerb der QCP SHW-Aktien**“). Nach dem QCP-Aktienkaufvertrag stehen der Pierer Swiss AG die anteiligen und noch nicht ausgeschütteten Dividenden, insbesondere die von der QCP Swiss AG vor dem Vollzug des QCP-Aktienkaufvertrages bislang vereinnahmten und noch nicht ausgeschütteten Dividenden aus den QCP SHW-Aktien in Höhe von EUR 1,00 je SHW-Aktie für das Geschäftsjahr 2016 der SHW zu.

Mit Ausnahme ihrer Beteiligung an der SHW entfaltete die QCP Swiss AG vor dem Mittelbaren Erwerb der QCP SHW-Aktien keine wesentlichen Geschäftsaktivitäten seit ihrer Gründung. Zum Zeitpunkt des Mittelbaren Erwerbs der QCP SHW-Aktien bestehen die einzigen Aktiva der QCP Swiss AG neben einem Barmittelbestand in Höhe von TEUR 683 aus den 1.217.000 QCP SHW-Aktien.

Gem. § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO ist als Vorerwerbspreis auch zu berücksichtigen, was im Rahmen des Mittelbaren Erwerbs der QCP SHW-Aktien durch die Pierer Swiss AG für die QCP SHW-Aktien bezahlt wurde. Dieser „indirekt abgeleitete“ Vorerwerbspreis beträgt ausweislich der Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH („**PwC**“), Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, durchgerechnet EUR 31,60 je SHW-Aktie. Dazu hat PwC den Kaufpreis für den Mittelbaren Erwerb der QCP SHW-Aktien als Residualgröße aus dem von der Pierer Swiss AG bezahlten Gesamtkaufpreis für den Erwerb von 75% der Aktien an der QCP Swiss AG ermittelt. Dieser Gesamtkaufpreis setzt sich aus dem Kaufpreis für das von der Pierer Swiss AG anteilig übernommene Eigenkapital der QCP Swiss AG, d.h. dem Saldo aus den anteilig übernommenen SHW-Aktien, den erhaltenen Barmitteln sowie den übernommenen Verbindlichkeiten zusammen. Die Abtretung der Forderung

der QINO AG gegen die QCP Swiss AG in Höhe von EUR 28.000.000 an die Pierer Swiss AG mit Forderungsabtretung vom 14. Juni 2017 (siehe Ziffer 7.2) hat nach Ansicht von PwC keinen Einfluss auf die Bestimmung des durchgerechneten Vorerwerbspreises. Demnach leitet sich der gezahlte Kaufpreis je mittelbar gehaltener SHW-Aktie wie folgt ab:

	EUR
Gezahlter Kaufpreis für das übernommene Eigenkapital der QCP Swiss AG	703.810
+ 75% der übernommenen Verbindlichkeiten	28.648.328
- 75% der übernommenen Barmittel	(512.087)
<b>= Mittelbar gezahlter Kaufpreis für 75% der gehaltenen Anteile an der SHW AG</b>	<b>28.840.051</b>
geteilt durch Anzahl der mittelbar gehaltenen SHW-Aktien (75% von 1.2170.000 SHW-Aktien)	912.750
<b>= Mittelbar gezahlter Kaufpreis je SHW-Aktie</b>	<b>31,60</b>

Damit liegt der für den Mittelbaren Erwerb der QCP SHW-Aktien von der Bieterin bezahlte „indirekt abgeleitete“ Vorerwerbspreis in Höhe von EUR 31,60 je SHW-Aktie unter dem von der Bieterin angebotenen Angebotspreis in Höhe von EUR 35,00 je SHW-Aktie.

Darüber hinaus haben die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und in dem in § 2 Nr. 7 WpÜG-AngebotsVO genannten Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots am 14. Juni 2017 weder SHW-Aktien über die Börse oder außerbörslich erworben noch Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von SHW-Aktien verlangt werden kann.

## **8 Beschreibung der Zielgesellschaft**

### **8.1 Rechtliche Grundlagen der Zielgesellschaft**

Die SHW ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, gegründet nach deutschem Recht mit Sitz in Aalen und der Geschäftsanschrift Wilhelmstrasse 67, 73433 Aalen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726621. Informationen über die Zielgesellschaft sind über das Internet unter <http://www.shw.de/> zugänglich.



Satzungsgemäßer Gegenstand der SHW ist die Betätigung auf den Gebieten

- a) der Herstellung und Weiterverarbeitung von Metallen und anderen Werkstoffen, insbesondere der Herstellung von Gießereierzeugnissen, Teilen der Stahlumformung, Betriebsmittel, Maschinen und Stahlkonstruktionen,
- b) der Herstellung von industriellen Erzeugnissen, insbesondere für die Automobilindustrie, und
- c) des Handels mit den genannten Erzeugnissen.

Die SHW ist ferner berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorstehenden Tätigkeitsgebieten in Zusammenhang stehen oder sonst geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der oben unter Buchstaben a) bis c) formulierten Grenzen umfassen. Die SHW kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der oben unter Buchstaben a) bis c) formulierten Gegenstände beschränken. Sie ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch verbundene Unternehmen auszuüben. Sie kann insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise verbundenen Unternehmen überlassen oder ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding oder die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **8.2 Kapitalverhältnisse der Zielgesellschaft**

### **8.2.1 Grundkapital und Börsennotierung**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der SHW EUR 6.436.209,00 und ist eingeteilt in 6.436.209 SHW-Aktien. Öffentlich verfügbaren Informationen zufolge hält SHW derzeit keine eigenen Aktien.

Die SHW-Aktien sind unter der ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) zum Handel im Regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden außerdem an den Börsen in Berlin, Düsseldorf und Stuttgart im Freiverkehr

sowie im elektronischen Handelssystem Tradegate Exchange der Tradegate Exchange GmbH gehandelt.

### 8.2.2 **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der SHW bis zum 11. Mai 2020 gegen Bar- und oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.218.104,00 durch Ausgabe von bis zu 3.218.104 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2015“). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Das Bezugsrecht kann dabei auch als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG ausgestaltet werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter den folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschließen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen – insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände – das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.
- c) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bestehenden Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden; ferner sind Aktien

anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

- d) Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.

Insgesamt dürfen die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2015 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Auf diese Begrenzung sind etwaige neue Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderweitiger Ermächtigung der Hauptversammlung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

### **8.2.3 Bedingtes Kapital**

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der SHW ist ihr Grundkapital um insgesamt bis zu EUR 1.250.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.250.000 neuen auf den Inhaber bzw., sofern im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien die bestehenden Aktien der SHW auf den Namen lauten, auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2016“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsschuldverschreibungen sowie an Inhaber von Optionsrechten aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom

10. Mai 2016 bis zum 9. Mai 2021 (einschließlich) von der SHW oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die SHW unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der SHW teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats statt dessen auch bestimmen, dass die neuen Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet sind, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist das Bedingte Kapital 2016 ausweislich der öffentlich zugänglichen Informationen nach Kenntnis der Bieterin weder ganz noch teilweise ausgenutzt worden.

### **8.3 Organe**

Der Vorstand der SHW AG besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern:

- Dr. Frank Boshoff, Vorstandsvorsitzender,
- Martin Simon, Finanzvorstand,
- Andreas Rydzewski, Mitglied des Vorstands.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, nämlich:

- Georg Wolf, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Christian Brand, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Prof. Dr. Jörg Franke, Mitglied des Aufsichtsrats,
- Kirstin Hegner-Cordes, Mitglied des Aufsichtsrats,
- Edgar Kühn, Mitglied des Aufsichtsrats,
- Eugen Maucher, Mitglied des Aufsichtsrats.

#### 8.4 Wesentliche Aktionäre der Zielgesellschaft

Die Bieterin und QCP Swiss AG halten aktuell gemeinsam unmittelbar 1.218.000 SHW-Aktien, dies entspricht einem Anteil von ca. 18,92% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW (zu weiteren Einzelheiten siehe oben Ziffer 7.4.1).

Ausweislich der von der SHW gem. § 26 Abs. 1 WpHG veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen verfügen darüber hinaus die folgenden Gesellschaften bzw. Personen unmittelbar über wesentliche Stimmrechtsanteile von 3 % und mehr an der SHW:

<b>Aktionäre mit einem Anteil von größer 3 %</b>	<b>Beteiligung am Grundkapital</b>
Sterling Strategic Value Fund S.A.	10,38 %
ARN International Holding GmbH	9,38 %
Gilead Capital LP	5,06 %

Weitere Stimmrechtsanteile zwischen 3% und 5% entfallen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Duke University (USA und die Dimensional Holdings USA.

#### 8.5 Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit der SHW

Die folgenden Angaben zur Geschäftstätigkeit der SHW und den mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen (zusammen „**SHW-Konzern**“) basieren auf Angaben der SHW in öffentlich zugänglichen Quellen, insbesondere dem Internetauftritt der SHW und dem Geschäftsbericht der SHW für das Geschäftsjahr 2016.

Die SHW ist eine Holdinggesellschaft und fungiert als Obergesellschaft des SHW-Konzerns, zu dem nach eigener Angabe der SHW die in **Anlage 2** aufgelisteten unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen gehören.

Der SHW-Konzern ist nach eigener Darstellung ein schwerpunktmäßig in Europa, Nord- und Südamerika sowie China tätiger Hersteller von Pumpen sowie Motorkomponenten sowie Bremsscheiben für Kraftfahrzeuge. Das Produktportfolio gliedert sich angabegemäß in die beiden Segmente (i) Pumpen und Motorkomponenten und (ii) Bremsscheiben. Die SHW produziert nach eigenen Angaben an vier Produktionsstandorten in Deutschland (Bad Schussenried, Aalen-Wasseralfingen, Tuttlingen-Ludwigsthal und Neuhausen ob Eck), in Brasilien (Sao Paulo) und China (Kunshan) und verfügt über ein Vertriebs- und Entwicklungszentrum in Toronto (Kanada).

Im SHW-Konzern waren im Jahresdurchschnitt 2016 angabegemäß 1.287 Mitarbeiter beschäftigt.

Die SHW verfolgt nach eigenen Angaben eine Strategie „SHW 2020“ nach der unter anderem auch bestimmte finanzielle Zielgrößen bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen (Quelle: Seite 74 des Geschäftsberichts der SHW für das Geschäftsjahr 2016).

### **8.5.1 Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten**

Nach öffentlich zugänglichen eigenen Angaben der SHW stellt der Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten das größte operative Segment des SHW-Konzerns dar und verfügt über Produktions- und Entwicklungsstandorte in den drei strategisch relevanten Automobilmärkten Europa (Deutschland), China (Kunshan) und NAFTA (Kanada und Brasilien). Der Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten soll in die Geschäftsfelder Personenkraftwagen, Industrie (Pumpen für LKW, Land- und Baumaschinen, Stationärmotoren und Windkraftanlagen) und Pulvermetallurgie (gesinterte Motor- und Getriebekomponenten) unterteilt sein.

### **8.5.2 Geschäftsbereich Bremscheiben**

Nach öffentlich zugänglichen eigenen Angaben der SHW werden im Geschäftsbereich Bremscheiben in Deutschland einteilige belüftete Bremscheiben aus Gusseisen sowie Leichtbaubremscheiben, sogenannte Verbundbremscheiben, produziert. Zudem sollen unbearbeitete Bremscheiben in China hergestellt werden. Die aus Gusseisen oder einer Kombination aus einem Eisenreibring und einem Aluminiumtopf hergestellten Bremscheiben gehen angabegemäß überwiegend in das sog. Erstausrüstungsgeschäft, der verbleibende Teil geht vorrangig in das Ersatzteilgeschäft der Automobilhersteller (Original Equipment Service).

## **8.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen**

Auf Grundlage der der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen handelt es sich bei den in der **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften um (unmittelbare oder mittelbare) Tochterunternehmen der SHW, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG als mit der SHW und untereinander gemeinsam handelnde Personen gelten. Die Aufstellung in der **Anlage 2** entspricht der im Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2016 von der SHW veröffentlichten Liste von Tochterunternehmen der SHW im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG. Die Bieterin geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information aus, ohne sie selbst überprüft zu haben. Nach Kenntnis der Bieterin gibt es keine weiteren mit der Zielgesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen.

## **8.7 Hinweise auf die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der SHW zum Übernahmeangebot**

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der SHW eine begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SHW haben diese Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

## **9 Hintergrund des öffentlichen Übernahmeangebots und Absichten der Bieterin sowie der Beherrschenden Unternehmen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der SHW und ihre eigene Geschäftstätigkeit**

### **9.1 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe**

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sind eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die mittelbar über die Pierer Konzerngesellschaft mbH zu 100% von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer gehalten werden. Die Muttergesellschaft der Bieterin, die Pierer Konzerngesellschaft mbH, hält Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen aus der Fahrzeugbranche (siehe dazu unter Ziffer 7.2), deren Fokus auf dem globalen Motorradsegment und dem automotiven High-Tech Komponentenbereich liegt. Bei der Beteiligung an der SHW handelt es sich um eine langfristige Investition. Aufgrund der strategischen Potenziale im Automotive-Bereich (Kunden- und Komponentenbereich) können nach Ansicht der Bieterin Opportunitäten und Synergien gehoben werden. Eine Quantifizierung solcher Opportunitäten und Synergien hat die Bieterin nicht vorgenommen. Die Bieterin verfolgt mit dem Übernahmeangebot insgesamt das Ziel, die automotiven-Aktivitäten der SHW und der Bieterin, unter anderem im High Performance Bereich, langfristig strategisch auszuweiten.

Die Bieterin unterstützt die vom Vorstand der SHW öffentlich kommunizierte Unternehmensstrategie und Geschäftspolitik.

### **9.2 Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die SHW durch die Bieterin**

Erlangt die Bieterin aufgrund dieses Übernahmeangebots die Kontrolle über die SHW nach § 29 Abs. 2 WpÜG, sind auch die QCP Swiss AG, die Pierer Swiss AG, die Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer gem. § 35 Abs. 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots an die SHW-Aktionäre verpflichtet.

### **9.3 Absichten der Bieterin und der Beherrschenden Unternehmen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterin**

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Absichten der Bieterin sowie die Absichten der Beherrschenden Unternehmen in Bezug auf die SHW. Soweit im Folgenden nur die Bieterin erwähnt wird, verfolgen die Beherrschenden Unternehmen keine über die von der Bieterin formulierten Absichten hinausgehenden Absichten.

### **9.3.1 Künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft**

Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand der SHW dabei zu unterstützen, die Geschäfte des SHW-Konzerns weiterzuentwickeln und auszubauen. Dabei wird die Bieterin den Vorstand der SHW bei seiner eingeschlagenen Wachstumsstrategie unterstützen. Hierzu strebt die Bieterin die Position als größter Ankeraktionär der SHW an. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass sie die vom Vorstand der SHW bereits seit längerem kommunizierte „Strategie 2020“ und die vom Vorstand der SHW in diesem Zusammenhang kommunizierten finanziellen Auswirkungen im Einzelnen nicht überprüft hat.

Die Bieterin hat keine weiteren Absichten hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit der SHW und die Strategie der Zielgesellschaft.

### **9.3.2 Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft**

Es gibt seitens der Bieterin keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens der SHW und auch keine Vereinbarungen, die zu künftigen Verpflichtungen der SHW führen würden. Weiterhin gibt es keine Absicht, die SHW zu veranlassen, sich von Teilaktivitäten des SHW-Konzerns oder Vermögensgegenständen zu trennen, da dies nach derzeitiger Einschätzung der beabsichtigten Unterstützung der Wachstumsstrategie der SHW widersprechen würde. Es gibt auch keine Absicht, deren Umsetzung zu einer Zunahme von Verbindlichkeiten der SHW außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würde oder Absichten für eine sonstige Verlagerung von Verbindlichkeiten der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen auf die SHW. Die Bieterin beabsichtigt in Zukunft eine Reduzierung der Ausschüttungsquote zur Unterstützung des Wachstums der SHW in Betracht zu ziehen.

### **9.3.3 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft**

Die Bieterin beabsichtigt, mit dem Vorstand konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Bieterin hat keine Absicht die bestehende Zusammensetzung des Vorstands und die Anstellungsverhältnisse seiner Mitglieder zu ändern. Die Bieterin behält sich allerdings vor, über die zuständigen Gremien auf die Zusammensetzung des Vorstands ggf. Einfluss zu nehmen. Konkrete Absichten der Bieterin gibt es allerdings in diesem Zusammenhang nicht.



Im Hinblick auf die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der SHW beabsichtigt die Bieterin, im Aufsichtsrat entsprechend ihrer Beteiligungshöhe angemessen vertreten zu sein, mit dem Ziel, den von der SHW eingeschlagenen Wachstumskurs zu fördern sowie die strategischen Synergiepotenziale aus der Pierer-Gruppe im Automotive-Branchensegment einzubringen (siehe Ziffer 9.1.). Um dieses Ziel zu erreichen könnte die Bieterin im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Aufsichtsrat auch durch Herbeiführung einer entsprechenden Beschlussfassung in einer Hauptversammlung vorzeitig neu besetzen.

#### **9.3.4 Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren Vertretungen, Beschäftigungsbedingungen**

Der unternehmerische Erfolg der Zielgesellschaft hängt wesentlich von der Qualität, dem Einsatz und der Kreativität ihrer Mitarbeiter ab. Daher liegt der Bieterin an einer langfristigen Bindung der Mitarbeiter an die Zielgesellschaft und ihre Tochterunternehmen und beabsichtigt nicht, die Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern der Zielgesellschaft sowie deren Tochterunternehmen infolge des Übernahmeangebots zu kündigen oder ihre Beschäftigungsbedingungen zu ändern. Die Bieterin beabsichtigt keine Veränderungen der Arbeitnehmervertretungen auf Ebene der SHW oder deren Tochterunternehmen und wird die Rechte der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der SHW respektieren. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Änderung der bestehenden kollektivrechtlichen Regelungen oder des derzeitigen Grads an Arbeitnehmermitbestimmung abzielen.

#### **9.3.5 Sitz der SHW, Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Es ist nicht beabsichtigt, den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu ändern.

#### **9.3.6 Mögliche Strukturmaßnahmen**

Strukturmaßnahmen, wie die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten, sind nicht beabsichtigt.

##### **a) Abschluss eines Beherrschungs- und / oder Gewinnabführungsvertrages**

Es wird nicht die Absicht verfolgt, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291ff. AktG mit der SHW abzuschließen (wie bereits in Ziffer 9.3.2 erläutert).

##### **b) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz**

Es wird nicht die Absicht verfolgt, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel) in der SHW durchzuführen.

#### c) Delisting

Es besteht keine Absicht einen Antrag der SHW bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 BörsG auf Widerruf der Zulassung der SHW-Aktien zum Handel am regulierten Markt oder auf vollständige Aufhebung der Notierung der SHW-Aktien (Delisting) zu unterstützen.

#### d) Squeeze-out

Die Bieterin hat keinerlei Absichten, einen aktienrechtlichen Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. AktG, einen übernahmerechtlichen Squeeze-out gemäß §§ 39a ff. WpÜG oder einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG durchzuführen.

### **9.3.7 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Beherrschenden Unternehmen**

Wie unter Ziffer 9.3.1 dargelegt verfolgt die Bieterin mit dem Übernahmeangebot das Ziel, auch ihre eigenen automotiven-Aktivitäten im High Performance Bereich langfristig strategisch auszuweiten. Darüber hinaus verfolgt die Bieterin mit diesem Übernahmeangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Insbesondere ist mit dem Übernahmeangebot zum Erwerb der SHW-Aktien keine Änderung der künftigen Geschäftstätigkeit, des Gesellschaftssitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin beabsichtigt. Ebenso ist mit dem Übernahmeangebot keine Änderung bei den Mitgliedern der Geschäftsführungorgane beabsichtigt. Die Bieterin hat vier Arbeitnehmer und es existieren keine Arbeitnehmervertretungen.

Mit Ausnahme der in Ziffern 13 und 14 dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bieterin bestehen auch keine Absichten, die Auswirkungen auf die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Bieterin haben könnten.

## **10 Angebotspreis**

### **10.1.1 Mindestgegenleistung**

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3, 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO muss die den SHW-Aktionären angebotene Gegenleistung angemessen sein. Dabei darf die Höhe der Gegenleistung einen nach den §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten. Nachfolgend wird erläutert, wie sich dieser Mindestwert nach den genannten Vorschriften ermittelt und dass der Angebotspreis des vorliegenden Übernahmeangebots den Vorgaben dieser Bestimmungen entspricht.

Der den SHW-Aktionären nach § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO anzubietende Mindestwert je SHW-Aktie bestimmt sich nach dem höheren der beiden folgenden Werte:

- a) Nach § 5 Abs. 1 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der SHW-Aktie während der letzten drei Monate vor der am 14. Juni 2017 veröffentlichten Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots („**Dreimonatsdurchschnittskurs**“) entsprechen. Der hiernach von der BaFin mitgeteilte Dreimonatsdurchschnittskurs für den maßgeblichen Stichtag 13. Juni 2017 (als dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Übernahmeangebots) beträgt EUR 32,24 je SHW-Aktie. Der Angebotspreis je SHW-Aktie liegt damit EUR 2,76 bzw. ca. 8,56% über dem Dreimonatsdurchschnittskurs.
  
- b) Nach § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung für eine SHW-Aktie mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von SHW-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage entsprechen („**Sechsmonatshöchstpreis**“). Die höchste von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb von SHW-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt EUR 32,9183 (siehe Ziffer 7.4.2). Der Angebotspreis je SHW-Aktie liegt damit EUR 2,08 bzw. ca. 6,32 % über dem Sechsmonatshöchstpreis.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 35,00 je SHW-Aktie erfüllt damit die Anforderungen des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO.

### **10.1.2 Angemessenheit des Angebotspreises**

In den §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 WpÜG haben der Gesetz- und Verordnungsgeber klargestellt, dass sowohl die höchste der in einem bestimmten Zeitraum vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährte oder vereinbarte Gegenleistung als auch der gewichtete inländische Dreimonatsdurchschnittskurs eine maßgebliche Rolle bei der Bestimmung des Angebotspreises zukommt.

Für die Aktien der Zielgesellschaft existiert ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichendem Streubesitz und hinreichender Handelsaktivität. Die Bieterin hat sich bei

der Festlegung des Angebotspreises auf EUR 35,00 in bar je SHW-Aktie an historischen Börsenkursen orientiert, die vor ihrer Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots am 14. Juni 2017 veröffentlicht wurden.

Nachstehend wird der Angebotspreis mit den Schlusskursen der SHW-Aktien im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse (Quelle: [www.onvista.de](http://www.onvista.de)) zu bestimmten Zeitpunkten vor der am 14. Juni 2017 veröffentlichten Entscheidung der Bieterin, ein Übernahmeangebot für die SHW-Aktien zu veröffentlichen, verglichen:

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der SHW-Aktie vom 13. Juni 2017, d.h. dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots betrug EUR 33,120 je SHW-Aktie. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 1,88 je SHW-Aktie bzw. 5,68 % auf diesen Schlusskurs.
- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der SHW-Aktie vom 12. Mai 2017, d.h. dem letzten Handelstag vor einem Monat vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots (der 13. und 14. Mai 2017 waren keine Handelstage) betrug EUR 31,500 je SHW-Aktie. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 3,50 je SHW-Aktie bzw. 11,11 % auf diesen Schlusskurs.
- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der SHW-Aktie vom 13. Juni 2016, d.h. dem letzten Handelstag vor einem Jahr vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots betrug EUR 26,890 je SHW-Aktie. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 8,11 je SHW-Aktie bzw. 30,16 % auf diesen Schlusskurs.

Um die nach Einschätzung der Bieterin grundsätzlich guten Entwicklungsmöglichkeiten der Zielgesellschaft zu honorieren und den SHW-Aktionären vor dem Hintergrund der angestrebten Kontrollerlangung einen Anreiz zu bieten, das vorliegende Angebot anzunehmen, hat sich die Bieterin entschlossen, einen Aufschlag auf die historischen Börsenkurs und Börsendurchschnittskurse anzubieten. Sie hat mit dem Angebotspreis von EUR 35,00 einen runden Betrag gewählt, der – wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist – etwa 10% über den im Schnitt in den letzten Monaten erzielten Börsenkursen liegt.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Preisauflagen des Angebotspreises von EUR 35,00 je SHW-Aktie gegenüber den historischen Börsenkursen und dem Dreimonatsdurchschnittskurs der SHW-Aktie, ist die Bieterin von der Angemessenheit des Angebotspreises überzeugt. Die Bieterin geht davon aus, dass die für die SHW-Aktien seit der Veröffentlichung ihrer Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots am 14. Juni 2017 nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG festgestellten Börsenkurse durch das Übernahmeangebot der Bieterin beeinflusst werden. Die Bieterin hat für Zwecke der Ermittlung des Angebotspreises in Höhe von EUR 35,00 je SHW-Aktie keine anderen als die in dieser Ziffer 10 dargestellten Bewertungsmethoden angewandt.

Die Bieterin weist die Aktionäre der SHW darauf hin, dass vor ihrer am 14. Juni 2017 veröffentlichten Entscheidung zur Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots an die SHW-Aktionäre unter anderem folgende Einschätzungen von Analysten veröffentlicht wurden:

- Die Commerzbank AG hat mit Veröffentlichung vom 26. April 2017 das Kursziel für die SHW-Aktien bei EUR 30,00 je SHW-Aktie belassen (Quelle: [http://www.finanzen.net/analyse/SHW\\_Hold-Commerzbank\\_AG\\_609391](http://www.finanzen.net/analyse/SHW_Hold-Commerzbank_AG_609391)).
- Das Analysehaus Kepler Cheuvreux hat mit Veröffentlichung vom 30. März 2017 die SHW-Aktie auf „Reduce“ eingestuft und ihr Kursziel auf EUR 28,00 je SHW-Aktie belassen (Quelle: [http://www.finanzen.net/analyse/SHW\\_Reduce-Kepler\\_Cheuvreux\\_607260](http://www.finanzen.net/analyse/SHW_Reduce-Kepler_Cheuvreux_607260)).

Dieser Hinweis soll nur zur Plausibilisierung der eigenen Einschätzung der Bieterin hinsichtlich der Angemessenheit des Angebotspreises dienen und darf nicht als Einschätzung der Bieterin über die zukünftige Entwicklung der SHW angesehen werden.

## **11 Behördliche Genehmigungen und Verfahren**

Der beabsichtigte Erwerb sämtlicher SHW-Aktien nach Maßgabe dieses Übernahmeangebots („**Zusammenschlussvorhaben**“) unterliegt fusionskartellrechtlichen Freigabebewerben bzw. dem Ablauf von Wartezeiten nach dem deutschen und österreichischen Fusionskontrollrecht.

### **11.1 Deutschland**

Das Zusammenschlussvorhaben unterliegt der Fusionskontrolle des Bundeskartellamts in Deutschland. Die Bieterin hat das Zusammenschlussvorhaben am 6. Juli 2017

beim Bundeskartellamt angemeldet. Im Anschluss begann die Monatsfrist gemäß § 40 Abs. 1 GWB zu laufen.

## **11.2 Österreich**

Das Zusammenschlussvorhaben unterliegt der Fusionskontrolle der Bundeswettbewerbsbehörde in Österreich. Die Bieterin hat das Zusammenschlussvorhaben am 6. Juli 2017 bei der Bundeswettbewerbsbehörde angemeldet. Im Anschluss begann die Frist von vier Wochen gemäß § 11 des österreichischen Kartellgesetzes zu laufen.

## **11.3 Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 10. Juli 2017 gestattet.

## **12 Vollzugsbedingungen**

Der Vollzug dieses Übernahmeangebots und die durch seine Annahme mit den SHW-Aktionären zustande kommenden Verträge stehen unter den folgenden Bedingungen (die "**Vollzugsbedingungen**"):

### **12.1 Kartellfreigabe**

a. Die zuständigen Kartellbehörde in Deutschland (Bundeskartellamt) hat das Zusammenschlussvorhaben innerhalb der Annahmefrist (i) freigegeben, (ii) erklärt, dass eine Freigabe des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist oder (iii) das Zusammenschlussvorhaben gilt nach deutschem Recht als freigegeben.

b. Die zuständigen Kartellbehörden in Österreich (Bundeswettbewerbsbehörde) hat das Zusammenschlussvorhaben innerhalb der Annahmefrist (i) freigegeben, (ii) erklärt, dass eine Freigabe des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist oder (iii) das Zusammenschlussvorhaben gilt nach österreichischem Recht als freigegeben.

### **12.2 Erreichen der Mindestannahmeschwelle von 30 %**

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtsumme sämtlicher Stimmrechtsanteile,

a. aus SHW-Aktien, die unmittelbar von der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,

- b. aus SHW-Aktien, die in Anwendung von § 30 WpÜG der Bieterin oder Beherrschenden Unternehmen im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist zuzurechnen sind,
- c. für alle Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, sowie
- d. aus SHW-Aktien, für die die Bieterin oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG eine Vereinbarung außerhalb dieser Angebotsunterlage abgeschlossen haben, die sie berechtigt, die Übertragung des Eigentums an diesen SHW-Aktien zu fordern,

mindestens 30% der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist existierenden Stimmrechte aus ausgegebenen SHW-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Stimmrechte aus mindestens 1.930.863 SHW-Aktien), wobei die Stimmrechte aus SHW-Aktien, die mehreren der vorangegangenen Absätze a. bis d. unterfallen, nur einmal gezählt werden.

### **12.3 Keine Beschlüsse über oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft**

Innerhalb der Annahmefrist ist keines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten:

- a. die Hauptversammlung der SHW hat einen Beschluss über die unbedingte Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer SHW-Aktien gefasst;
- b. die Hauptversammlung der SHW hat die Ausgabe von Wandlungs- oder Optionsrechten beschlossen;
- c. die Hauptversammlung der SHW hat einen Beschluss über die Aufhebung oder Schaffung von bedingtem oder genehmigtem Kapital gefasst.

### **12.4 Kein Verbot oder Unwirksamkeit des Übernahmeangebots**

Innerhalb der Annahmefrist ist keine (auch vorläufige) Verfügung oder Anordnung einer Behörde in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika erlassen worden, die den Erwerb, oder die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von SHW-Aktien durch die Bieterin unwirksam oder rechtswidrig machen würde.

### **12.5 Nichteintritt einer wesentlichen Änderung und/oder Verschlechterung des Geschäftsbetriebs und/oder der Struktur der Zielgesellschaft**

Innerhalb der Annahmefrist ist keines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten:

- a. die Hauptversammlung der SHW hat eine Satzungsänderung beschlossen;
- b. die Hauptversammlung der SHW hat einen Beschluss über die Auflösung der Zielgesellschaft gefasst;
- c. die Hauptversammlung der SHW hat einen Beschluss zur Umwandlung der Zielgesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) gefasst;
- d. die Hauptversammlung der SHW hat einen Beschluss zum Abschluss eines Unternehmensvertrags i.S.d. §§ 291, 292 AktG gefasst;
- e. die SHW hat eine Insiderinformation nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. April 2014 („**MAR**“) veröffentlicht, wonach ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über das Vermögen der SHW eröffnet oder vom Vorstand der SHW oder einem Mitglied des Aufsichtsrats der SHW oder von einem Dritten, der nicht die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person ist, beantragt..

## **12.6 Nichteintritt einer Wesentlichen Verschlechterung des Marktes**

Innerhalb der Annahmefrist beträgt der Schlusskurs des DAX, wie von der Deutsche Börse AG (oder einer Nachfolgebörse) festgelegt und unter <http://www.deutsche-boerse.com> veröffentlicht, nicht an fünf aufeinander folgenden Werktagen jeweils 10.000 oder weniger.

## **12.7 Verzicht auf die Vollzugsbedingungen**

Die Bieterin kann bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG die Mindestannahmeschwelle gemäß Ziffer 12.2 verringern und gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne der in Ziffern 12.2 bis 12.6 genannten Vollzugsbedingungen bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist verzichten, soweit diese nicht vor einem entsprechenden Verzicht endgültig ausgefallen sind (d.h. nicht mehr erfüllt werden können). Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieterin zuvor wirksam verzichtet hat, gelten für Zwecke dieses Übernahmeangebots als eingetreten. Für die Wahrung der Frist gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG ist die Veröffentlichung der Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG maßgeblich. Im Falle eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage genannten Annahmefrist verlängert sich diese um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 22. August 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).



## **12.8 Nichteintritt von Vollzugsbedingungen**

Sofern nicht alle der die in Ziffern 12.1 bis 12.6 genannten Vollzugsbedingungen (aufschiebende Bedingungen) bis zum Ende der Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin - soweit zulässig - nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG und Ziffer 12.8 der Angebotsunterlage auf sie verzichtet hat, bevor die vom Verzicht betroffenen Vollzugsbedingungen jeweils endgültig ausgefallen sind (d.h. nicht mehr erfüllt werden können), werden das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande kommenden Verträge nicht wirksam. Bereits Zum Verkauf Eingereichte SHW-Aktien werden soweit notwendig auf die jeweils Depotführenden Institute in die ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) zurückgebucht. Die Rückbuchung ist für die SHW-Aktionäre kostenfrei.

## **12.9 Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Vollzugsbedingungen**

Die Bieterin gibt unverzüglich im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) die Vollzugsbedingungen unter Ziffer 12.1 a. und / oder Ziffer 12.1 b eingetreten sind, (ii) auf eine der in Ziffer 12.2 bis 12.6 genannten Vollzugsbedingungen (bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist) wirksam verzichtet wurde, (iii) eine Vollzugsbedingung endgültig ausgefallen ist, oder (iv) alle Vollzugsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie (bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist) wirksam verzichtet wurde.

## **13 Finanzierung des Übernahmeangebots**

### **13.1 Maximale Gegenleistung**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die SHW 6.436.209 Aktien ausgegeben. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 1.000 SHW-Aktien. Der Gesamtbetrag, der für den Erwerb der SHW-Aktien erforderlich wäre, wenn alle SHW-Aktionäre mit Ausnahme der Bieterin das Übernahmeangebot annehmen würden, beläuft sich auf EUR 225.232.315 (dieser Betrag ergibt sich aus dem Angebotspreis von EUR 35,00 je SHW-Aktie multipliziert mit den umlaufenden 6.436.209 SHW-Aktien abzüglich den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 1.000 SHW-Aktien). Darüber hinaus würden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und seinem Vollzug Transaktionsnebenkosten in Höhe von ca. EUR 300.000 entstehen. Die Transaktionsnebenkosten enthalten sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Vollzug des Übernahmeangebots anfallenden Kosten der beratenden Anwälte, der abwickelnden Bank und

weitere Nebenkosten. Die Gesamtkosten für den Erwerb aller SHW-Aktien im Rahmen dieses Übernahmeangebots würden sich somit auf maximal EUR 225.532.315 ("**Fiktive Angebots Gesamtkosten**") belaufen.

Die Bieterin geht jedoch davon aus, dass die QCP Swiss AG das Übernahmeangebot für die von ihr zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gehaltenen 1.217.000 QCP SHW-Aktien entsprechend ihrer in einer Nichteinlieferungsvereinbarung vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen (siehe dazu Ziffer 13.2 lit. d)) nicht annimmt.

Unter Berücksichtigung der von der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gehaltenen 1.000 gehaltenen SHW-Aktien sowie den 1.217.000 QCP SHW-Aktien, die erwartungsgemäß nicht in das Übernahmeangebot eingeliefert werden, werden somit nur noch 5.218.209 SHW-Aktien von SHW-Aktionären gehalten, die das Übernahmeangebot potentiell annehmen können. Der Betrag, der erforderlich wäre, wenn sämtliche SHW-Aktionäre außer der Bieterin und der QCP Swiss AG das Übernahmeangebot annehmen würden, beläuft sich auf ca. EUR 182.637.315 (d.h. der Angebotspreis von EUR 35,00 je SHW-Aktie multipliziert mit 5.218.209 SHW-Aktien). Darüber hinaus werden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und seinem Vollzug Transaktionsnebenkosten in Höhe von ca. EUR 300.000,00 entstehen. Die maximalen Gesamtkosten für den Erwerb aller nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien, die in das Übernahmeangebot eingereicht werden könnten, würden sich somit einschließlich der Transaktionsnebenkosten auf maximal EUR 182.937.315 ("**Potentielle Angebots Gesamtkosten**") belaufen.

## **13.2 Finanzierungsmaßnahmen**

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Insbesondere hat die Bieterin folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Übernahmeangebots getroffen:

- a. Die Bieterin verfügt über Eigenmittel in Höhe von EUR 78.000.000,00, die sie vorrangig vor den nachfolgend unter 13.2 b) und c) dargelegten Fremdmitteln zur Erfüllung des Übernahmeangebots einsetzen wird.
- b. Weiterhin hat die QINO AG mit Sitz in Hünenberg, Schweiz, der Bieterin auf Grund einer Finanzierungszusage vom 19. Juni 2017 Barmittel in Höhe von

EUR 24.999.900,00 mit einem Zinssatz von 0,2% p.a. unwiderruflich zur Finanzierung des Übernahmeangebots zur Verfügung gestellt, die nach einer Verwendung der Eigenmittel der Bieterin zur Erfüllung des Übernahmeangebots von der Bieterin eingesetzt werden („**QINO-Finanzierungszusage**“). Bei Inanspruchnahme dieser Barmittel steigt der Zinssatz auf insgesamt 2% p.a.

- c. Ferner steht der Bieterin eine Kreditzusage der Raiffeisen Landesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft mit Sitz in Linz („**RLB**“) in Höhe von EUR 80.000.000,00 zur Verfügung („**RLB-Darlehen**“). Der Zinssatz für das RLB-Darlehen beträgt 0,75 % p.a., wobei es zu einer vierteljährlichen Anpassung entsprechend der Entwicklung des 3-Monats-Satz-EURIBOR (mindestens aber 0%) plus 0,75 Prozentpunkte kommt. Die Laufzeit des RLB-Darlehens endet am 31. Dezember 2017. Die Bieterin darf die von der RLB im Rahmen des RLB-Darlehens ausgezahlten Mittel nur für den Erwerb der SHW-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots verwenden. Damit ist gesichert, dass der Bieterin zum Zeitpunkt des Erwerbs der SHW-Aktien im Rahmen dieses Übernahmeangebots die notwendigen Mittel kurzfristig zur Verfügung stehen werden. Für alle aus dem RLB-Darlehen entstehenden Forderungen der RLB, hat sich die Bieterin zur Verpfändung von SHW-Aktien, die in das Übernahmeangebot eingeliefert werden, an die RLB in geschäftsüblichem Umfang verpflichtet.
- d. Im Hinblick auf die von der QCP Swiss AG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gehaltenen 1.217.000 SHW-Aktien (d.h. die QCP SHW-Aktien) haben die Bieterin und die QCP Swiss AG am 19. Juni 2017 vereinbart, dass die QCP Swiss AG diese Aktien (i) nicht in das Übernahmeangebot einliefern wird und (ii) die QCP Swiss AG diese SHW-Aktien bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist gemäß § 16 WpÜG nicht veräußern oder auf andere Art über sie verfügen wird ("**Nichteinlieferungsvereinbarung**"). Soweit die QCP Swiss AG das Übernahmeangebot vertragswidrig ganz oder teilweise für die von ihr gehaltenen QCP SHW-Aktien annimmt oder während der Annahmefrist gem. § 16 WpÜG für das Übernahmeangebot ihre QCP SHW-Aktien veräußert oder hierüber sonst verfügt (ausgeschlossen ist hierdurch auch die Einlieferung der QCP SHW-Aktien durch Dritte), hat die Bieterin einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 42.595.000,00. Dieser Betrag entspricht dem Angebotspreis von EUR 35,00 je SHW-Aktie multipliziert mit 1.217.000 QCP SHW-Aktien. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe hängt von der Anzahl der QCP SHW-Aktien ab, für die QCP Swiss AG unter Verletzung der Nichteinlieferungsvereinbarung das Übernahmeangebot annimmt oder anderweitig verkauft. Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe wird unmittelbar mit

Verletzung der vertraglichen Abrede fällig und stünde der Bieterin als aufrechenbare Forderung zur Verfügung. Durch eine solche Aufrechnung würden die gegenseitigen Ansprüche vollständig erlöschen. Zusätzlich haben die Bieterin und die QCP Swiss AG mit Depotsperrvereinbarung vom 26. Juni 2017 die Depotbank der QCP Swiss AG angewiesen, hinsichtlich der QCP SHW-Aktien bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist keine Übertragungen oder Auslieferungen vorzunehmen, Verkaufsaufträge auszuführen oder an dinglichen Rechtsänderungen mitzuwirken.

Die Fiktiven Angebotsgesamtkosten sind somit durch die Finanzierungsmaßnahmen der Bieterin gedeckt.

### **13.3 Finanzierungbestätigung**

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft mit Sitz in Linz, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat über ihre im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 221623 eingetragene Zweigniederlassung Süddeutschland der Bieterin eine Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt. Diese Finanzierungsbestätigung vom 21. Juni 2017 ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 3** beigelegt.

## **14 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin**

### **14.1 Allgemeine Vorbemerkung**

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin auf der Grundlage der unter den Ziffern 14.2 und 14.3 genannten Vorbehalte und Annahmen eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation der Bieterin zum 31. Mai 2017 vorgenommen, die sich im Falle der Annahme des Übernahmeangebots für alle noch nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien mit Vollzug des Übernahmeangebots ergeben würde.

Den Finanzinformationen in Ziffer 14.4 liegt die ungeprüfte Bilanz der Bieterin zum 31. Mai 2017 zugrunde, die nach den österreichischen Bilanzierungsregeln (Bilanzierung nach Unternehmensgesetzbuch, "**UGB**") erstellt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieterin und die Pierer Konzerngesellschaft mbH nicht den deutschen Bilanzierungsregeln unterliegen.

## 14.2 Vorbehalte

Die nachstehenden Finanzinformationen in dieser Ziffer 14 erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot. Sie beschreiben aufgrund ihrer Wesensart lediglich die Situation bei einem Erwerb von allen noch nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien durch die Bieterin und spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wieder.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin derzeit noch nicht genau vorhersagen lassen. Insbesondere können die tatsächlichen Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin je nach tatsächlicher Annahmquote auch geringer ausfallen.

Die Finanzinformationen in Ziffer 14 wurden keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen. Sie wurden nicht entsprechend dem IDW Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma Finanzinformationen erstellt und weichen wesentlich von diesem IDW Rechnungslegungshinweis ab.

Eine Abschätzung der steuerlichen Auswirkungen des Übernahmeangebots hat die Bieterin nicht vorgenommen und im Rahmen der Darstellung der erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bieterin nicht berücksichtigt.

Die Angaben in Ziffer 14 enthalten in die Zukunft gerichtete Aussagen der Bieterin. Diese geben die gegenwärtige Einschätzung der Bieterin im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen wieder und basieren ausschließlich auf dem der Bieterin zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen sowie auf Annahmen der Bieterin, die sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen können.

Einzelne Zahlenangaben und Prozentzahlen in Ziffer 14 wurden kaufmännisch gerundet. Die in den Tabellen enthaltenen Summen weichen aufgrund kaufmännischer Rundungen unter Umständen von Zahlen und Beträgen ab, die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage angegeben sind. Darüber hinaus ergibt die Addition solcher kaufmännisch gerundeter Zahlenangaben unter Umständen nicht genau die in den Tabellen oder an anderer Stelle in der Angebotsunterlage angegebenen Summen.

### 14.3 Annahmen

Der Darstellung in Ziffer 14 liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

- a. Das Übernahmeangebot erstreckt sich auf den Erwerb aller SHW-Aktien. Die Bieterin hält im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 1.000 SHW-Aktien. Für die 1.217.000 SHW-Aktien, die von der QCP Swiss AG gehalten werden, besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Bieterin und der QCP Swiss Holding AG (vgl. Ziffer 13.2 lit. d), diese 1.217.000 SHW-Aktien nicht zum Verkauf im Rahmen dieses Übernahmeangebots einzureichen. Somit wird für Zwecke dieser Darstellung angenommen, dass die Bieterin unter diesem Übernahmeangebot maximal 5.218.209 SHW-Aktien mit einem Gesamtkaufpreis von EUR 182.637.815 (dies entspricht dem Angebotspreis von EUR 35,00 je SHW-Aktie multipliziert mit 5.218.209 SHW-Aktien) erwerben wird.
- b. Die Transaktionsnebenkosten im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot werden ca. EUR 300.000 betragen (siehe Ziffer 13.1). Die Transaktionsnebenkosten werden als Anschaffungskosten aktiviert.
- c. Unterstellt wird ferner, dass sowohl die potentiellen Angebots Gesamtkosten von EUR 182.937.315 für den Erwerb der SHW-Aktien aufgrund des Vollzugs des Übernahmeangebots als auch die zu erwartenden Transaktionsnebenkosten von ca. EUR 300.000 mit Vollzug des Übernahmeangebots voll von der Bieterin bezahlt wurden.
- d. Etwaige weitere SHW-Aktien, die nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ggf. noch von der SHW ausgegeben werden könnten, bleiben unberücksichtigt.
- e. Das Ergebnis der Bieterin wird in Zukunft vorwiegend aus Erträgen aus ihren Beteiligungsgesellschaften sowie aus in Zusammenhang mit der Kaufpreisfinanzierung stehendem Zinsaufwand bestimmt werden.
- f. Abgesehen von dem Erwerb von SHW-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots wurden keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich in der Zukunft noch ergeben können.

- g. Es finden im Zeitraum bis zum Vollzug des Übernahmeangebots, außer dem Erwerb von SHW-Aktien aufgrund des Übernahmeangebots, keine Geschäftsvorfälle statt, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin haben oder in Zukunft haben können. Die bereits am 31. Mai 2017 bei der Bieterin bestehenden Vermögensgegenstände und Schulden verändern sich nicht.
- i. Die von der Bieterin aufgrund dieses Übernahmeangebots zu erwerbenden SHW-Aktien sind in Höhe des Angebotspreises von EUR 35,00 je SHW-Aktie angesetzt.

#### 14.4 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Bilanz der Bieterin

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Auf der Grundlage der ungeprüften Bilanz der Bieterin (Einzelabschluss) zum Stichtag 31. Mai 2017 hätte sich der Erwerb aller noch nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien durch die Bieterin unter Anwendung der in Österreich geltenden handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften (UGB) auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin zum 31. Mai 2017 voraussichtlich wie folgt ausgewirkt:

##### Bilanz der Pierer Industrie AG, 31. Mai 2017

in TEUR	Spalte 1 Vor dem Übernahmeangebot (Stichtag 31. Mai 2017)	Spalte 2 Veränderung durch den Vollzug des Übernahmeangebots, unter den oben in Ziffer 14.3 dargestellten Annahmen	Spalte 3 Nach Vollzug des Übernahmeangebots, unter den oben in Ziffer 14.3 dargestellten Annahmen
<b>Aktiva</b>			
<b>Anlagevermögen</b>	95.677	182.937	278.614
Finanzanlagen	95.675	182.937	278.612
<b>Umlaufvermögen</b>	135.853	-78.000	57.853
Liquide Mittel	78.390	-78.000	390
<b>Bilanzsumme</b>	231.530	105.000	336.467
<b>Passiva</b>			

<b>Eigenkapital</b>	170.485		170.485
Stammkapital	1.000		1.000
Kapitalrücklage	119.401		119.401
<b>Verbindlichkeiten</b>	31.198	104.937	136.135
<b>Rückstellungen</b>	29.847		29.847
<b>Bilanzsumme</b>	231.530	104.937	336.467

Gegenüber der ungeprüften Bilanz der Bieterin zum 31. Mai 2017 erwartet die Bieterin folgende voraussichtliche Auswirkungen aufgrund des Vollzugs des Übernahmeangebots auf ihre Vermögens- und Finanzlage, wobei - sofern nicht anders angegeben - nachfolgend jeweils die Veränderung der addierten Werte der Bilanzposten der Bieterin nach dem Erwerb aller noch nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien durch Vollzug des Übernahmeangebots (siehe Spalte 3) gegenüber der Ausgangslage zum 31. Mai 2017 vor dem Übernahmeangebot (Spalte 1) dargestellt wird:

- a. Das Stammkapital der Bieterin beträgt TEUR 1.000.
- b. Der Vollzug des Übernahmeangebots wird zu einer Erhöhung des Anlagevermögens von TEUR 95.677 um TEUR 182.937 auf TEUR 278.614 führen. Die Veränderung des Anlagevermögens resultiert aus der nachfolgend unter lit. c) dargestellten Erhöhung des Finanzanlagevermögens.
- c. Infolge des Übernahmeangebots mit dem Erwerb sämtlicher SHW-Aktien wird sich das Finanzanlagevermögen der Bieterin von TEUR 95.675 um TEUR 182.937 auf TEUR 278.612 erhöhen.
- d. Das Umlaufvermögen wird sich aufgrund des Abganges von liquiden Mitteln von TEUR 135.853 um TEUR 78.000 auf TEUR 57.853 verringern.
- e. Das Eigenkapital in Höhe von TEUR 170.485 wird sich nicht verändern.
- f. Die Verbindlichkeiten der Bieterin werden sich als Folge der Fremdfinanzierung des Erwerbes der SHW-Aktien aufgrund des Übernahmeangebots von TEUR 31.198 um TEUR 104.937 auf TEUR 136.135 erhöhen. Die Rückstellungen werden unverändert TEUR 29.847 betragen.



- g. Die Bilanzsumme der Bieterin wird sich von TEUR 231.530 um TEUR 104.937 auf TEUR 336.467 erhöhen.

#### **14.5 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Ertragslage der Bieterin**

Der Erwerb aller noch nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien mit Vollzug dieses Übernahmeangebots wird sich voraussichtlich auf die künftige Ertragslage der Bieterin - wie nachfolgend dargestellt - auswirken:

- a. Die Erträge der Bieterin werden im Wesentlichen aus Dividendenzahlungen aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien sowie aus, Erträgen aus anderen von der Bieterin gehaltenen Beteiligungen in Form von Dividendenzahlungen oder auch aus Erträgen aus Beteiligungsverkäufen bestehen. Die Höhe zukünftiger Dividendenausschüttungen der SHW lässt sich heute noch nicht prognostizieren. Künftige Dividendenzahlungen der SHW werden davon abhängen, ob die SHW einen Bilanzgewinn ausweist sowie ob und in welcher Höhe die Hauptversammlung der SHW einen Ausschüttungsbeschluss fasst. Unter der Annahme, dass die SHW aufgrund der aktuellen Lage für das laufende Geschäftsjahr 2017 eine reduzierte Dividende (siehe dazu Ziffer 9.3.2) in Höhe von EUR 0,50 je SHW-Aktie ausschüttet, würde die Bieterin für die im Rahmen des Übernahmeangebots maximal erworbenen 5.219.209 SHW-Aktien Dividenerträge für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe insgesamt ca. EUR 2,6 Millionen erhalten, welche der Bieterin nach einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der SHW im Geschäftsjahr 2018 zufließen würden.
- b. Die Ertragslage der Bieterin wird durch die Aufwendungen für das Übernahmeangebot und die Verzinsung der zur Finanzierung des Übernahmeangebots begründeten Finanzierungsverbindlichkeiten wie folgt negativ beeinflusst:
- Die Kosten der Bieterin für das Übernahmeangebot werden voraussichtlich EUR 300.000 betragen und auf die Beteiligung aktiviert.
  - Die QINO-Finanzierungszusage in Höhe von EUR 24.999.900 beginnt ab dem 20. Juni 2017 (abrufbar bis längstens zum 31. Oktober 2017 und Laufzeit bis zum 31. März 2018) und ist mit einem Zinssatz von 0,2% p.a. abgeschlossen, der sich im Fall der Ausnutzung der Zusage auf insgesamt 2 % p.a. erhöht. Bei einer angenommen vollständigen Ausschöpfung der QINO-Finanzierungszusage und auf Basis der Annahme, dass ab dem 1. November 2017 eine Anschlussfinanzierung bis zum 31. Dezember 2017 mit vergleichbaren Konditionen abgeschlossen werden kann, fallen im Geschäftsjahr 2017 Zinsen für ca. 4,5 Monate von 0,2 % p.a.

und Zinsen für 2,0 Monate von 2% p.a., insgesamt also Zinsen in Höhe von voraussichtlich etwa EUR 100.000 an.

- Das RLB Darlehen in Höhe von EUR 80.000.000 beginnt ab dem 21. Juni 2017 (Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017) und ist ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme mit einem Zins in Höhe des 3-Monats-Satz-EURIBOR (mindestens aber 0%) plus 0,75 Prozentpunkte abgeschlossen. Bei einer angenommen vollständigen Ausschöpfung des RLB-Darlehens fallen in 2017 Zinsen (inklusive einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 80.000.000 sowie eines laufenden Entgelts in Höhe von 0,14% p.a. der übernommenen Haftungssumme) in Höhe von voraussichtlich etwa EUR 300.000 an.

Insgesamt wird die Bieterin somit im Geschäftsjahr 2017 voraussichtlich mit Aufwendungen in Höhe von EUR 400.000 belastet, die den Bilanzgewinn der Bieterin für das Geschäftsjahr 2018 mindern.

- c. Sollten die zukünftigen Erträge der Bieterin nicht für die Zinszahlungen (eingeschlossen sind Zinszahlungen aus Anschlussfinanzierungen), ausreichen, geht die Bieterin davon aus, über Dividendenerträge oder Verkäufe von Anteilen an ihren anderen Beteiligungsgesellschaften oder durch ein Darlehen ihres Gesellschafters, die notwendigen Finanzmittel zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten zu erhalten.

## **15 Rückabwicklung**

### **15.1 Rücktrittsgründe**

Die SHW-Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, haben die folgenden Rücktrittsrechte:

- a. Im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots hat jeder SHW-Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Übernahmeangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen hat.
- b. Im Falle eines konkurrierenden Angebots hat jeder SHW-Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Übernahmeangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen hat.

### **15.2 Ausübung des Rücktrittsrechts**

Die SHW-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht nach Ziffer 15.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien schriftlich gegenüber ihrem Depotführenden Institut erklären und
- ihr Depotführendes Institut anweisen, die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ursprüngliche ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) des zweiten Bankarbeitstages in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist in die ursprüngliche ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) bewirkt wurde. Diese Umbuchung ist durch das Depotführende Institut zu veranlassen. Nach der Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien können diese Aktien wieder unter der ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) gehandelt werden. Diese Rückbuchung ist durch das Depotführende Institut unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

### **15.3 Rechtsfolgen und Kosten des Rücktritts**

Durch die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts treten die betreffenden SHW-Aktionäre von dem durch die Annahme dieses Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag zurück. Der Rücktritt von der Annahme ist unwiderruflich und die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt wurde, gelten nach erfolgtem Rücktritt als nicht im Rahmen dieses Übernahmeangebots als Zum Verkauf eingereicht. In einem solchen Fall kann dieses Übernahmeangebot von den betroffenen SHW-Aktionären vor Ablauf der Annahmefrist jederzeit im Wege einer erneuten Einreichung ihrer SHW-Aktien nach dem in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Verfahren angenommen werden.

### **16 Mögliche Auswirkungen auf die SHW-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen**

SHW-Aktionäre, die beabsichtigen, dieses Übernahmeangebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- a. Der gegenwärtige Kurs der SHW-Aktien dürfte die Tatsache reflektieren, dass die Bieterin am 14. Juni 2017 eine Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der SHW-Aktien nach Ablauf des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird. In der letzten Zeit konnte bei einigen Übernahmeangeboten beobachtet werden, dass nach deren Vollzug der Kurs der Aktien der Zielgesellschaft unter den Betrag des Angebotspreises gefallen ist. Die Bieterin kann nicht ausschließen, dass eine ähnliche Kursentwicklung auch bei der SHW-Aktie eintreten wird.
- b. SHW-Aktien, für die das Übernahmeangebot nicht angenommen wurde, werden bis auf weiteres an den Wertpapierbörsen unter der ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) handelbar bleiben. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Nachfrage nach SHW-Aktien nach einem Vollzug dieses Übernahmeangebots geringer sein wird als heute und dass damit der Streubesitz und die Liquidität der SHW-Aktien sinken wird. Dies kann dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht termingerecht ausgeführt werden können oder überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Darüber hinaus kann es zu einer erhöhten Volatilität des Kurses der SHW-Aktien als in der Vergangenheit kommen. Auch die Unterstützung eines Antrags auf Delisting der SHW-Aktien ist nicht ausgeschlossen (vgl. o. Ziffer 9.3.6 lit. c).
- c. Die Bieterin wird nach dem Vollzug dieses Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise über eine ausreichende (qualifizierte) Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung verfügen. Dann könnte die Bieterin im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen in einer Hauptversammlung der SHW auch gegen die Stimmen der Minderheitsaktionäre durchsetzen, wie z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen (auch unter Ausschluss des Bezugsrechts) sowie die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- d. Mit einigen dieser oben dargestellten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht die Pflicht der Bieterin verbunden, den Minderheitsaktionären, jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der SHW, ein Abfindungsangebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Gegenleistung oder Gewährung eines angemessenen Ausgleichs zu machen. Da diese Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der SHW über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse ab-

stellen würde, könnte ein Ausgleichs- und/oder Abfindungsangebot des Angebotspreises des vorliegenden Übernahmeangebots entsprechen, jedoch auch höher oder niedriger ausfallen.

- e. Gemäß § 39 c WpÜG können Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist angenommen haben, das Übernahmeangebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist ("**Andienungsfrist**"), annehmen, sofern die Bieterin berechtigt ist, nach §§ 39a ff. WpÜG einen Antrag an das zuständige Gericht zu stellen, dass ihr die Aktien der verbleibenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden ("**Andienungsrecht**"). Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden von der Bieterin rechtzeitig veröffentlicht werden.

## **17 Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der SHW**

Die Bieterin beabsichtigt, weiterhin mit den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der SHW, sowie mit dem oberen Management der SHW, zusammenzuarbeiten.

Es wurden keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der SHW von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot gewährt oder in Aussicht gestellt.

## **18 Steuern**

Die Bieterin empfiehlt den SHW-Aktionären, vor Annahme dieses Übernahmeangebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Übernahmeangebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

## **19 Veröffentlichungen**

Diese Angebotsunterlage wird in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 11. Juli 2017 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, 4036/H Kapitalmaßnahmen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart (Bestellung per Telefax an + 49 (0) 711 127-75836) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 11. Juli 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die nach § 23 Abs. 1 WpÜG erforderlichen Angaben, wie die Anzahl der SHW-Aktien auf Basis der erhaltenen Annahmeerklärungen, einschließlich des Anteils am Grundkapital und der Stimmrechte wie folgt veröffentlichen:

- nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich und in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich,
- unverzüglich nach Ablauf der - gegebenenfalls verlängerten - Annahmefrist,
- unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, und

- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre gemäß § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungsschwelle (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG).

Zudem werden Erwerbe von SHW-Aktien außerhalb dieses Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen der Bieterin nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG und alle sonstigen Veröffentlichungen und Hinweisbekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot, die nach dem WpÜG erforderlich sind, werden im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und im Bundesanzeiger erfolgen.

## **20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieses Übernahmeangebot sowie die aufgrund dieses Übernahmeangebots abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit dem Übernahmeangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, München, Deutschland.

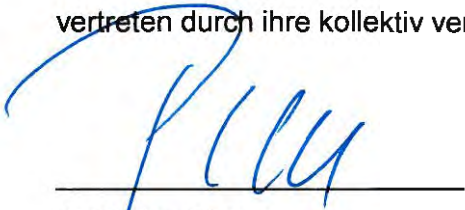
## **21 Erklärung über die Übernahme der Verantwortung**

Die Bieterin, die Pierer Industrie AG mit Sitz in Wels, Österreich, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dieser Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Wels, 10. Juli 2017

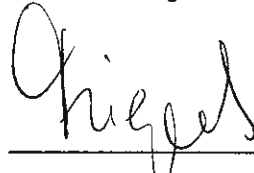
**Pierer Industrie AG**

vertreten durch ihre kollektiv vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder



---

DI Stefan Pierer  
Vorstand



---

Mag. Michaela Friepeß  
Vorstand



## Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

<b>A. Direkte und indirekte Tochterunternehmen der Pierer Industrie AG (Bieterin)</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>	<b>Land</b>
1	PIERER IMMOREAL GmbH	Wels	Österreich
2	Workspace Unternehmerzentrum GmbH	Wels	Österreich
3	Mattighofen Museums-Immobilien GmbH	Mattighofen	Österreich
5	Pierer Anlagenbau GmbH	Wels	Österreich
6	Moto Italia S.r.l.	Meran	Italien

<b>B. Mutterunternehmen der Bieterin und deren direkte und indirekte Tochterunternehmen</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>	<b>Land</b>
1	Dipl.-Ing. Stefan Pierer	Wels	Österreich
<b>Unmittelbare Tochterunternehmen von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer</b>			
2	Pierer Liegenschaft GmbH	Wels	Österreich
3	Pierer Konzerngesellschaft mbH	Wels	Österreich
<b>Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Pierer Liegenschaft GmbH</b>			
4	PIERER Immobilien GmbH	Wels	Österreich
5	Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H.	Wels	Österreich
6	Wohnbau-west Immobilienverwaltung GmbH	Wels	Österreich
7	Leben in Aflenz Immobilienverwaltung GmbH	Aflenz	Österreich
8	Pierer Immobilien GmbH & Co KG	Wels	Österreich
9	Naturerlebnis Bürgeralm GmbH & Co KG	Aflenz	Österreich

<b>Unmittelbare Tochterunternehmen der Pierer Konzerngesellschaft mbH</b>			
10	Pierer Industrie AG	Wels	Österreich
11	PIERER Swiss AG	Zürich	Schweiz
12	KTM Industries AG	Wels	Österreich
<b>Unmittelbare Tochterunternehmen der Pierer Industrie AG</b>			
	siehe bereits oben Anlage 1 Buchstabe A.		
<b>Unmittelbare Tochterunternehmen der PIERER SWISS AG</b>			
13	QCP Swiss AG	Hünenberg	Schweiz
<b>Unmittelbare Tochterunternehmen der KTM Industries AG</b>			
14	K KraftFahrZeug Holding GmbH	Wels	Österreich
15	W Verwaltungs AG	Wels	Österreich
16	Pankl Racing Systems AG	Kapfenberg	Österreich
17	PF Beteiligungsverwaltungs GmbH	Wels	Österreich
18	KTM Technologies GmbH	Anif	Österreich
<b>Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der K KraftFahrZeug Holding GmbH</b>			
19	KTM AG	Mattighofen	Österreich
20	KTM Immobilien GmbH	Mattighofen	Österreich
21	KTM Sportcar GmbH	Mattighofen	Österreich
22	KTM Finance GmbH	Frauenfeld	Schweiz
23	KTM Racing AG	Frauenfeld	Schweiz
24	KTM-Sportmotorcycle India Private Limited	Pune	Indien
25	KTM Sportmotorcycle GmbH	Mattighofen	Österreich
26	KTM-North America Inc.	Amherst, Ohio	USA
27	Husqvarna Motorcycles North America, Inc.	Murrieta, CA	USA
28	KTM-Motorsports, Inc.	Amherst, Ohio	USA
29	KTM-Sportmotorcycle Japan K.K.	Tokyo	Japan
30	KTM-Motorcycles S.A. Pty. Ltd	Northriding	Südafrika
31	KTM-Sportmotorcycle Mexico C.V. de S.A.	Lerma	Mexiko
32	KTM South East Europe S.A.	Elefsina	Griechenland
33	KTM-Sportmotorcycle Deutschland GmbH	Ursensollen	Deutschland
34	KTM Switzerland Ltd	Frauenfeld	Schweiz
35	KTM-Sportmotorcycle UK Ltd.	Brackley	Großbritannien
36	KTM-Sportmotorcycle Espana S.L.	Terrassa	Spanien
37	KTM-Sportmotorcycle France SAS	Saint Priest	Frankreich

38	KTM-Sportmotorcycle Italia S.r.l.	Gorle	Italien
39	KTM-Sportmotorcycle Nederland B.V.	Malden	Niederlande
40	KTM-Sportmotorcycle Scandinavia AB	Örebro	Schweden
41	KTM-Sportmotorcycle Belgium S.A	Wavre	Belgien
42	KTM Canada Inc.	St-Bruno	Kanada
43	KTM Hungária Kft.	Törökbálint	Ungarn
44	KTM Central East Europe s.r.o.	Bratislava	Slowakische Republik
45	KTM do Brasil Ltda	Sao Paulo	Brasilien
46	KTM Nordic Oy	Vantaa	Finnland
47	KTM Sportmotorcycle d.o.o.	Marburg	Slowenien
48	KTM Czech Republic s.r.o.	Pilsen	Tschechische Republik
49	KTM Events & Travel Service AG (in Liquidation)	Frauenfeld	Schweiz
50	KTM Sportmotorcycle SEA PTE. Ltd.	Singapur	Singapur
51	KTM Australia Pty. Ltd.	Perth	Australien
52	KTM Österreich GmbH	Mattighofen	Österreich
53	KTM Wien GmbH	Vösendorf	Österreich
54	KTM Logistikzentrum GmbH	Mattighofen	Österreich
55	Husqvarna Motorcycles GmbH	Mattighofen	Österreich
56	Husqvarna Motorcycles Italia S.r.l.	Albano Sant'Ales-	Italien
57	Husqvarna Motorcycles UK Ltd.	Brackley	Großbritannien
58	Husqvarna Motorcycles Deutschland GmbH	Ursensollen	Deutschland
59	Husqvarna Motorcycles Espana S.L.	Terrassa	Spanien
60	Husqvarna Motorcycles France SAS	Saint Priest	Frankreich
61	HQV Motorcycles Scandinavia AB	Örebro	Schweden
62	Husqvarna Motorsports, Inc.	Murieta, CA	USA
63	Husqvarna Motorcycles S.A. Pty. Ltd.	Northriding	Südafrika
64	WP Performance Sports GmbH	Munderfing	Österreich
65	KTM Sportmotorcycle MEA DMCC	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate
66	KISKA Inc.	Murrieta, CA	USA
<b>Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der W Verwaltungs AG</b>			
67	WP Performance Systems GmbH	Munderfing	Österreich
68	WP Components GmbH	Munderfing	Österreich
69	WP Cooling Systems (Dalian) Co., Ltd.	Dalian	China
70	WP Immobilien GmbH	Munderfing	Österreich
71	WP Suspension B.V.	Malden	Niederlande
72	WP Germany GmbH	Ursensollen	Deutschland

73	WP Suspension North America Inc.	Murrieta, CA	USA
<b>Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Pankl Racing Systems AG</b>			
74	Pankl Aerospace Systems Europe GmbH	Kapfenberg	Österreich
75	Pankl Racing Systems UK Limited	Bicester	Großbritannien
76	Pankl Holdings, Inc.	Irvine	USA
77	CP-CARRILLO, Inc.	Irvine	USA
78	Pankl Aerospace Systems, Inc.	Cerritos	USA
79	Pankl Systems Austria GmbH	Kapfenberg	Österreich
80	Pankl Japan, Inc.	Tokyo	Japan
81	Capital Technology Beteiligungs GmbH	Bruck an der Mur	Österreich
82	Pankl Automotive Slovakia s.r.o.	Topolcany	Slowakische Republik
83	Pankl Emission Control Systems GmbH	Kapfenberg	Österreich
84	Pankl Turbosystems GmbH	Mannheim	Deutschland
85	Pankl Vermögensverwaltung GmbH	Kapfenberg	Österreich

**Anlage 2: Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der SHW AG**

<b>Nr.</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>	<b>Land</b>
1	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	Aalen	Deutschland
2	SHW Automotive Industries GmbH	Aalen	Deutschland
3	SHW do Brasil Ltda.	Sao Paulo	Brasilien
4	SHW Pumps & Engine Components Inc.	Brampton, Ontario	Kanada
5	SHW Automotive Pumps (Kunshan) Co., Ltd.	Kunshan, Shanghai	China
6	SHW Longji Brake Discs (LongKou) Co., Ltd.	LongKou	China

### **Anlage 3: Finanzierungsbestätigung**



**Raiffeisen Landesbank Oberösterreich  
Zweigniederlassung Süddeutschland**

Pierer Industrie AG  
Edisonstraße 1  
4600 Wels

21.06.2017

**Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Pierer Industrie AG für den  
Erwerb sämtlicher Aktien an der SHW AG gegen Zahlung einer Geldleistung in  
Höhe von EUR 35,-- je Aktie der SHW AG**

**Bestätigung gem. § 13 Absatz 1 Satz 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz  
(WpÜG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft Zweigniederlassung  
Süddeutschland ist ein von der Pierer Industrie AG unabhängiges Wertpapier-  
dienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen, dass die Pierer Industrie AG die notwendigen Maßnahmen getroffen  
hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben angegebenen  
Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die  
Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben  
angegebene Angebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Freundliche Grüße

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft  
Zweigniederlassung Süddeutschland

Mag. Markus Vockenhuber      Rudolf Binder